



2018/0329(COD)

16.1.2019

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)
(COM(2018)0634 – C8-0407/2018 – 2018/0329(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Judith Sargentini

(Neufassung – Artikel 104 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	96
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	100

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)
(COM(2018)0634 – C8-0407/2018 – 2018/0329(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0634),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0407/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ... ¹,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom xxx an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Titel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über gemeinsame Normen und Verfahren
in den Mitgliedstaaten zur Rückführung
illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
(Neufassung)

Ein Beitrag der Europäischen Kommission
zum Treffen der EU-Führungsspitzen in
Salzburg am 19./20. September 2018

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über gemeinsame Normen und Verfahren
in den Mitgliedstaaten zur Rückführung
irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger
(Neufassung)

Ein Beitrag der Europäischen Kommission
zum Treffen der EU-Führungsspitzen in
Salzburg am 19./20. September 2018

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine horizontale Änderung, die im Zusammenhang steht mit Änderungen an den Erwägungsgründen 6, 9, 10, 22, 25, 32, 40 und 47 und den Artikel 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 14, 15 und 22. Die Verwendung des Begriffs „illegal“ zur Beschreibung von Migranten in einer irregulären Situation ist unangemessen und sollte vermieden werden, denn dadurch werden sie in der Regel mit Kriminalität in Verbindung gebracht und somit stigmatisiert. Durch diese horizontale Änderung soll das Wort „illegal“ für diesen Zweck durch „irregulär“ ersetzt werden. Dies beruht auf Empfehlungen, die der UN-Wanderarbeitnehmer-Ausschuss in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 2 über die Rechte von irregulären Wanderarbeitnehmern und ihren Familienmitgliedern macht. Siehe CMW/C/GC/2, 28. August 2013, Ziffer 4.

Änderungsantrag2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine wirksame **und faire** Rückkehrpolitik ist ein wesentlicher Bestandteil des **in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015¹¹ dargelegten** Konzepts der Union zur besseren Bewältigung aller Aspekte der Migration.

¹¹ COM(2015)0285.

Geänderter Text

(2) Eine **menschenwürdige, faire und** wirksame Rückkehrpolitik ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Union zur besseren Bewältigung aller Aspekte der Migration.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018, dass die effektive Rückführung irregulärer Migranten deutlich verstärkt werden müsse, und begrüßte, dass die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine effizientere und kohärentere europäische Rückkehrpolitik vorlegen will.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Diese** europäische Rückkehrpolitik sollte auf gemeinsamen Normen beruhen, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter vollständiger Achtung der

Geänderter Text

(4) **Eine** europäische Rückkehrpolitik sollte auf gemeinsamen Normen beruhen, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter vollständiger Achtung der

Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden, sowie auf dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und **zur Achtung der Menschenrechte**. Für eine wirksame Rückkehrpolitik, die **zur Abschreckung vor irregulärer Migration dient**, Kohärenz mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und dem System für legale Zuwanderung gewährleistet und zur Integrität der genannten Systeme beiträgt, müssen klare, transparente und faire Vorschriften festgelegt werden.

Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden, sowie auf dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen, **zum Schutz der Rechte des Kindes, zum Schutz staatenloser Personen und anderer Menschenrechtsverpflichtungen**. Für eine wirksame Rückkehrpolitik, die Kohärenz mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und dem System für legale Zuwanderung gewährleistet und zur Integrität der genannten Systeme beiträgt, müssen klare, transparente und faire Vorschriften festgelegt werden.
Gemeinsame Normen und Garantien in Bezug auf die Rückkehr sollten auf den vom Ministerkomitee des Europarates aufgestellten „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ vom 4. Mai 2005 beruhen.

Or. en

Begründung

Die „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ des Europarates fungieren als zentraler Bezugspunkt für eine Auslegung und Anwendung der Rückführungsrichtlinie im Einklang mit den Grundrechten. Die Berichterstatterin betont die Notwendigkeit einer Bezugnahme auf dieses Dokument als Grundlage für eine auf den Grundrechten beruhende Auslegung dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Entscheidung über die Beendigung des legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen sollte enger mit dem Erlass einer Rückkehrentscheidung verknüpft werden, um die Fluchtgefahr und die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Sekundärmigration zu verringern. Es muss sichergestellt werden, dass eine

Geänderter Text

entfällt

Rückkehrentscheidung unmittelbar nach der Entscheidung über die Ablehnung oder Beendigung des legalen Aufenthalts oder im Idealfall in demselben Rechtsakt oder der derselben Entscheidung ergeht. Diese Anforderung sollte insbesondere für Fälle gelten, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, sofern das Rückkehrverfahren ausgesetzt ist, bis der Antrag endgültig abgelehnt ist und bis über einen Rechtsbehelf gegen diese Ablehnung entschieden wurde.

Or. en

Begründung

Dieser Erwägungsgrund entfällt gemäß den zu Artikel 8 Absatz 6 eingereichten Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Anerkanntermaßen haben die Mitgliedstaaten das Recht, die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen, unter der Voraussetzung, dass faire und effiziente Asylsysteme vorhanden sind, die den Grundsatz der Nichtzurückweisung in vollem Umfang achten.

Geänderter Text

(9) Anerkanntermaßen haben die Mitgliedstaaten das Recht, die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen, unter der Voraussetzung, dass faire und effiziente Asylsysteme vorhanden sind, die ***internationale Menschenrechtsnormen und*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung ***sowie geltende internationale Normen zu Migration und zum Schutz von Wanderarbeitnehmern*** in vollem Umfang achten.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit dem zu Erwägungsgrund 4 eingereichten Änderungsantrag verbunden. Dieser sieht vor, dass die

europäische Rückkehrpolitik auf dem Völkerrecht beruhen sollte, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen, zum Schutz der Rechte des Kindes, zum Schutz staatenloser Personen und zur Achtung der Menschenrechte. Dies beinhaltet die Anwendung internationaler Normen zu Migration und zum Schutz von Wanderarbeitnehmern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Gemäß der Richtlinie 2005/85/EG¹² des Rates sollte ein Drittstaatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt hat, so lange nicht als **illegal** im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist.

¹² Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13. 12.2005, S. 13).

Geänderter Text

(10) Gemäß der Richtlinie 2005/85/EG¹² des Rates sollte ein Drittstaatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt hat, so lange nicht als **irregulär** im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist. ***Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG ein Aufenthaltstitel erteilt wird, sollten nicht als irregulär im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine endgültige Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels durch die zuständige Behörde getroffen wurde.***

¹² Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13).

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit dem zu Erwägung 4 eingereichten Änderungsantrag verbunden. Dieser sieht vor, dass die europäische Rückkehrpolitik auf dem Völkerrecht beruhen sollte, einschließlich der Verpflichtung zum

Schutz von Flüchtlingen, zum Schutz der Rechte des Kindes, zum Schutz staatenloser Personen und zur Achtung der Menschenrechte. Dies beinhaltet den Schutz von Opfern des Menschenhandels.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um für eindeutigere und wirksamere Vorschriften im Hinblick auf **die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise und auf die Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen** zu sorgen, **sollte die Feststellung, ob Fluchtgefahr besteht oder nicht, auf unionsweiten objektiven Kriterien basieren.** Zudem **sollten in dieser Richtlinie spezifische Kriterien festgelegt werden, anhand deren eine Grundlage für die widerlegbare Vermutung, dass Fluchtgefahr besteht, festgestellt werden kann.**

Geänderter Text

(11) Um für eindeutigere und wirksamere Vorschriften im Hinblick auf **eine** freiwillige Ausreise zu sorgen, **sollten unionsweite Vorschriften zur Erhöhung der Anreize für eine freiwillige Ausreise festgelegt werden.** Zudem **sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihrem nationalen Recht und in Übereinstimmung mit von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte festzulegenden Leitlinien eine erschöpfende Liste spezifischer und objektiver Kriterien festzulegen, die darauf hindeuten könnten, dass Fluchtgefahr besteht. Die Feststellung, ob Fluchtgefahr besteht, sollte von einer Justizbehörde nach einer Untersuchung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit getroffen werden.**

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass die Frage, ob Fluchtgefahr besteht, auf Einzelfallbasis in Abhängigkeit von den jeweiligen individuellen und/oder familiären Umständen getroffen werden muss, insbesondere, da die Feststellung einer Fluchtgefahr schwerwiegende Folgen einschließlich einer Inhaftnahme nach sich ziehen kann.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

(12) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens sollten **eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden, insbesondere die Pflicht zur Zusammenarbeit** mit den Behörden **in allen Phasen** des Rückkehrverfahrens einschließlich **der Bereitstellung der für eine Beurteilung ihrer persönlichen Situation notwendigen Informationen und Elemente**. Zugleich muss sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige **auf die Folgen in Bezug auf die Feststellung der Fluchtgefahr**, die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise **und** die Möglichkeit einer Inhaftnahme, **die eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen nach sich zieht**, sowie **auf** den Zugang zu Programmen, die logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe bieten, **hingewiesen werden**.

(12) Zur **Sicherstellung der Einhaltung von Rückkehrentscheidungen und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Drittstaatsangehörigen** und zur Erhöhung der Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens sollten **Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Drittstaatsangehörigen** mit den Behörden **während des gesamten Rückkehrverfahrens festgelegt werden**, einschließlich **ihrer kontinuierlichen Anwesenheit und Verfügbarkeit während des gesamten Verfahrens**. Zugleich muss sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige **in einer Sprache, die sie verstehen, alle relevanten Informationen über das Rückkehrverfahren erhalten, damit sie sich mit dem Rückkehrverfahren auseinandersetzen können. Insbesondere sollten Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Drittstaatsangehörige zeitnah und angemessen über die Rückreise zu informieren, auch über die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens**, die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise, **das Feststellen des Vorliegens einer Fluchtgefahr und die Folgen einer Flucht**, die Möglichkeit einer Inhaftnahme, **verfügbare Rechtsmittel, die mögliche Anwendbarkeit von Einreiseverboten** sowie **über** den Zugang zu Programmen, die **rechtliche**, logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe bieten.

Or. en

Begründung

Wenn Migranten zeitnahe, unvoreingenommene und verlässliche Informationen erhalten, können sie eine informierte Entscheidung treffen. Zudem fördert dies die Vorbereitung auf die Rückkehr und die Eigenverantwortung für den Rückkehrprozess, damit verbessern sich auch die Aussichten für eine nachhaltige Wiedereingliederung. Zur Sicherstellung der Einhaltung

der Rückkehrentscheidungen und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Drittstaatsangehörigen sollten klare Rückkehrverfahren festgelegt werden, und Drittstaatsangehörige sollten vor und während des Rückkehrprozesses zeitnah und angemessen informiert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass das Rückkehrverfahren durch die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise gefährdet wird, ist die freiwillige Rückkehr der Rückführung vorzuziehen, wobei eine **insbesondere von den Rückkehraussichten abhängige angemessene** Frist von **bis zu 30** Tagen für die freiwillige Ausreise gesetzt werden sollte. Eine Frist für die freiwillige Ausreise **sollte nicht** gewährt werden, wenn die Beurteilung ergeben hat, dass bei dem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht, **dass ein vorheriger Antrag der betreffenden Person auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt wurde oder dass die betreffende Person eine** Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit **darstellt**. Eine Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise sollte vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände eines Einzelfalls als erforderlich erachtet wird.

Geänderter Text

(13) Besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass das Rückkehrverfahren durch die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise gefährdet wird, ist die freiwillige Rückkehr der Rückführung vorzuziehen, wobei eine Frist von 30 Tagen für die freiwillige Ausreise gesetzt werden sollte. Eine **kürzere** Frist **von 15 Tagen** für die freiwillige Ausreise **könnte** gewährt werden, wenn die Beurteilung ergeben hat, dass bei dem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht. **Die Mitgliedstaaten sollten sich gegen die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise entscheiden können, wenn die Beurteilung ergeben hat, dass Drittstaatsangehörige eine wirkliche und aktuelle** Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen. Eine Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise sollte vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände eines Einzelfalls als erforderlich erachtet wird, **auch um Kindern die Möglichkeit zu geben, das Schuljahr zu beenden.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 9 über die freiwillige Ausreise eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Mit diesem Bericht sollen das Konzept der freiwilligen Rückkehr und das Konzept der freiwilligen Ausreise klar voneinander unterschieden werden.

Änderungsantrag11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sollten die Mitgliedstaaten über Aktionsprogramme für verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung verfügen, die auch Hilfe zur Wiedereingliederung in den Bestimmungsdrittstaaten umfassen **können** und die den gemeinsamen Standards für die Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung Rechnung tragen, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt und vom Rat gebilligt wurden.

Geänderter Text

(14) Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sollten die Mitgliedstaaten über Aktionsprogramme für **Fallmanagement**, verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung verfügen, die auch Hilfe zur Wiedereingliederung in den Bestimmungsdrittstaaten umfassen **sollten** und die den gemeinsamen Standards für die Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung Rechnung tragen, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt und vom Rat gebilligt wurden. **Die Programme für die freiwillige Rückkehr, zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung sind grundlegende Schwerpunkte von Migrationsmanagementsystemen. Sie ermöglichen eine menschenwürdige Rückkehr der Migranten. Eine freiwillige Rückkehr sollte in allen Phasen des Verfahrens gestattet werden.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 14 über das Rückkehrmanagement eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser legt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, nationale Programme zur Verbesserung der Operationalisierung aller Phasen des Rückkehrverfahrens einzurichten. Die Berichtstatterin ist der Auffassung, dass diese nationalen Programme auch Wiedereingliederungsmaßnahmen und Mechanismen zur Sicherstellung einer grenzübergreifenden Geltendmachung von Rechtsansprüchen und des Zugangs zur Justiz und des Rechtsschutzes für Opfer von Verbrechen oder der Ausbeutung von Arbeitskraft während des gesamten Rückkehrverfahrens beinhalten sollten, auch nach der Rückkehr in einen Drittstaat.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es wirksame Mechanismen gibt, mit deren Hilfe Drittstaatsangehörige Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einreichen können. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich an Strafverfahren beteiligen können. Dazu sollten im Zuge der nationalen Rückkehrprogramme angemessene Mechanismen für eine Sicherstellung der grenzübergreifenden Geltendmachung von Rechtsansprüchen und der Zugang zu Rechtsschutzmechanismen eingerichtet werden. Diese sollten während des gesamten Rückkehrverfahrens auch den Zugang zur Justiz in Fragen von Verstößen gegen die Richtlinie 2009/52/EG oder die Richtlinie 2012/29/EU sicherstellen, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zur Justiz nach der Rückkehr in einen Drittstaat.

^{1a} ***Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).***

^{1b} Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 14 über das Rückkehrmanagement eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser legt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, nationale Programme zur Verbesserung der Operationalisierung aller Phasen des Rückkehrverfahrens einzurichten. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass diese nationalen Programme auch Wiedereingliederungsmaßnahmen und Mechanismen zur Sicherstellung einer grenzübergreifenden Geltendmachung von Rechtsansprüchen und des Zugangs zur Justiz und des Rechtsschutzes für Opfer von Verbrechen oder der Ausbeutung von Arbeitskraft während des gesamten Rückkehrverfahrens beinhalten sollten, auch nach der Rückkehr in einen Drittstaat.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei Personen, denen ein Rückkehrverfahren droht, eine Beurteilung der Schutzbedürftigkeit durchgeführt wird. Zu den Faktoren, die das Risiko einer Schutzbedürftigkeit erhöhen, können unter anderem gehören: individuelle Faktoren wie Alter, biologisches und kulturelles Geschlecht, Status in der Gesellschaft, Überzeugungen und Haltungen, emotionale, psychologische und kognitive Merkmale sowie die physische und psychische Gesundheit, haushalts- und familienbezogene Faktoren, gemeinschaftsbezogene Faktoren,

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 38 und Artikel 14 eingereichten Änderungsanträgen verbunden, die betonen, dass nationale Rückkehrmanagementsysteme spezifische Mechanismen beinhalten müssen, mit denen eine potenzielle Schutzbedürftigkeit von Personen, denen ein Rückkehrverfahren droht, festgestellt und angegangen wird. Siehe auch die Definition einer „schutzbedürftigen Person“, die von der Berichterstatterin in Artikel 3 Absatz 9 in Anlehnung an das Themenpapier zu „Protection of the Human Rights and Fundamental Freedoms of Migrants and the Specific Needs of Migrants in Vulnerable Situations“ der IOM, entwickelt als Beitrag zum Prozess der Vorbereitung auf den Globalen Pakt für Migration, vorgeschlagen wird. Dieses Themenpapier führt eine Definition von Schutzbedürftigkeit ein, die sich nicht auf die Kategorien von Personen bezieht, sondern vielmehr eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt (individuelle, gemeinschaftsbezogene, haushaltsbezogene, strukturelle sowie situationsbezogene Faktoren), die die Schutzbedürftigkeit einer Person beeinflussen können. Diese Definition erfordert eine gründliche individuelle Beurteilung der Faktoren, die sowohl die Schutzbedürftigkeit erhöhen als auch zum Schutz beitragen. Das heißt, das Zusammenspiel von Faktoren auf individueller, Haushalts-, Gemeinschafts- und struktureller Ebene sowie aller auftauchenden situationsbezogenen Faktoren erhöht oder verringert die Schutzbedürftigkeit einzelner Personen, Haushalte, Gemeinschaften und Gruppen gegenüber Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Verletzung ihrer Rechte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen rückkehrbezogene Entscheidungen sollte ausreichen, um Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass lange Fristen sich nachteilig auf Rückkehrverfahren auswirken können. ***Um dem Missbrauch von Rechten und Verfahren vorzubeugen, sollte für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung eine Frist von höchstens fünf Tagen gesetzt werden. Diese Bestimmung sollte nur gelten,***

(16) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen rückkehrbezogene Entscheidungen sollte ausreichen, um Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass lange Fristen sich nachteilig auf Rückkehrverfahren auswirken können.

nachdem eine Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz, unter Umständen nach einer gerichtlichen Überprüfung, bestandskräftig geworden ist.

Or. en

Begründung

Die maximale Frist von fünf Tagen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung, falls diese die Folge einer Entscheidung zur Ablehnung eines Asylantrags ist, sollte entfallen. Eine derartig kurze Frist untergräbt die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs in der Praxis. In der Rechtssache Diouf entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs tatsächlich ausreichen muss, damit der Antragsteller einen wirksamen Rechtsbehelf vorbereiten und einreichen kann. Er stuft jegliche Frist von über 15 Tagen in dieser Hinsicht als generell ausreichend ein, überließ jedoch die endgültige Feststellung der Effizienz dieser Frist dem nationalen Gericht.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Der Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung, die auf einer Entscheidung zur Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz basiert, gegen die bereits ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt wurde, sollte nur in einer Instanz eingelegt werden dürfen, da in diesem Fall eine Justizbehörde bereits im Rahmen des Asylverfahrens die persönliche Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen geprüft und über diese entschieden hat.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass der Vorschlag für die Auferlegung einer einheitlichen Gerichtsinstanz für alle Mitgliedstaaten nicht nur über die Rechtsprechung des Gerichtshofs

der Europäischen Union (Rechtssache C-180/17, X und Y) hinausgeht, sondern auch verhindern würde, dass bestimmte Mitgliedstaaten kraft ihrer Verfassungen ein höheres Schutzniveau anwenden, und mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie unvereinbar ist. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Neufassung der Richtlinie nicht in die Organisation nachfolgender Rechtsbehelfe eingreifen sollte, da dies weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Ein Rechtsbehelf gegen eine** Rückkehrentscheidung sollte **nur dann** automatisch **eine aufschiebende Wirkung haben**, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Geänderter Text

(18) **Die Auswirkung einer** Rückkehrentscheidung sollte **während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung in erster Instanz und, falls dieser Rechtsbehelf fristgerecht eingelegt wurde, während der Prüfung des Rechtsbehelfs und bis die Entscheidung über den Rechtsbehelf dem Antragsteller mitgeteilt wurde**, automatisch **ausgesetzt werden, insbesondere dann**, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht. **Ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung sollte automatisch eine aufschiebende Wirkung haben, wenn vor einem Strafgerichtshof Rechtssachen anhängig sind, um sicherzustellen, dass sowohl Opfer als auch Verdächtige Zugang zur Justiz haben.**

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung immer eine aufschiebende Wirkung haben sollte, andernfalls hätte der Antragsteller keinen wirksamen Rechtsbehelf. Außerdem wäre es für die Justizsysteme zu umständlich, wenn ein zusätzliches Verfahren erforderlich wäre, um die Frage der aufschiebenden Wirkung zu behandeln, denn in allen Fällen ist vorgeschrieben, dass die Gefahr einer Zurückweisung beurteilt werden muss, auch im Rahmen eines Rechtsbehelfs.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) ***Wenn keine Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht, sollten Rechtsbehelfe gegen eine Rückkehrentscheidung nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung haben.*** Die Justizbehörden sollten die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung entweder auf Ersuchen des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen in Einzelfällen aus anderen Gründen ***vorübergehend*** aussetzen können, wenn dies notwendig erscheint. Solche Entscheidungen sollten ***grundsätzlich binnen 48 Stunden getroffen werden.*** ***Wenn es aufgrund der Komplexität des Falls gerechtfertigt ist, sollten die Justizbehörden solche Entscheidungen unverzüglich treffen.***

Geänderter Text

(19) Die Justizbehörden sollten die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung entweder auf Ersuchen des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen in Einzelfällen aus anderen Gründen aussetzen können, wenn dies notwendig erscheint. Solche Entscheidungen sollten unverzüglich ***getroffen werden.***

Or. en

Begründung

The requirement that the effect of a return decision should be automatically suspended during the period for lodging the appeal against such decision at first instance and during the examination of the appeal where there is a risk of a breach of non-refoulement is welcomed as this reflects the jurisprudence of the ECtHR and the CJEU. However, your Rapporteur proposes to extend the requirement of suspensive effect to all other cases where fundamental rights are at risk in case of enforced return as this constitutes the best guarantee to ensure that their right to an effective remedy is respected in practice, including where other human rights such as the right to family unity, the right to a fair trial or to be protected from arbitrary deprivation of liberty upon return are at risk. Such an approach has also clear advantages from the perspective of the appeals process. A system whereby suspensive effect must be requested in all cases other than non-refoulement cases creates additional burden on the judiciary, as they may have to assess the same case twice where the Court comes to the conclusion that suspensive effect is necessary pending the examination of the appeal on the merits. In line with the FRA Opinion on this recast, the Rapporteur stresses that the scope of the review under the EU asylum acquis does typically not cover the prohibition of refoulement as an absolute human rights imperative, beyond the refugee context as well as other rights, such as the right to respect for private and family life, which also in some circumstances

constitute a bar to removal.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Damit die Wirksamkeit von Rückkehrverfahren gesteigert wird und unnötige Verzögerungen vermieden werden, ohne dass die Rechte der betreffenden Drittstaatsangehörigen beeinträchtigt werden, sollte die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht automatisch ausgesetzt werden, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung bereits abgeschätzt und der Rechtsbehelf bereits im Rahmen des Asylverfahrens eingelegt wurde, das vor dem Erlass der Entscheidung, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird, durchgeführt wurde, es sei denn, die Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen hat sich seither wesentlich verändert.

entfällt

Or. en

Begründung

Your Rapporteur strongly resists the proposal to make the suspensive effect contingent on the submission of new elements that significantly modify the specific circumstances of the individual case in case since the reason for suspension was already assessed in the context of the asylum procedure and subject to judicial review and the return decision is taken following an asylum procedure. This is justified on the premise that the risk of refoulement in such a case has already been assessed in the asylum procedure. However, this is a false assumption as the scope of the principle of non-refoulement under the return Directive is broader than the non-refoulement provisions laid down in the asylum acquis. Therefore, non-refoulement concerns relevant under the return acquis may not necessarily have been assessed in the context of the asylum procedure. Moreover, given the absolute nature of the non-refoulement principle as enshrined inter alia in Article 3 ECHR, Article 3 CAT and Article 4 EU Charter as interpreted by the ECtHR and the CJEU, making suspensive effect contingent on new circumstances arising constitutes adding conditions that are not allowed under the EU Charter and the jurisprudence of the European Courts.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollten **auf ein entsprechendes Ersuchen hin die erforderliche** Prozesskostenhilfe erhalten. In den nationalen Rechtsvorschriften **sollte eine Liste der Fälle erstellt werden, in denen** Prozesskostenhilfe **als erforderlich gelten soll**.

Geänderter Text

(21) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollten **unentgeltlich** Prozesskostenhilfe erhalten. In den nationalen Rechtsvorschriften **sollten die Modalitäten für den Zugang zu** Prozesskostenhilfe **festgelegt werden**.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 40 über die zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen und zu Artikel 7 über das Recht von Drittstaatsangehörigen auf Informationen während des Rückkehrverfahrens und zu Artikel 14 über das Rückkehrmanagement eingereichten Änderungsanträge verbunden. Die Berichterstatterin betont, dass der Zugang zu Prozesskostenhilfe eines der grundlegenden Elemente einer wirksamen und nachhaltigen Rückkehrpolitik ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Situation von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten, aber noch nicht abgeschoben werden können, sollte geregelt werden. Die Festlegungen hinsichtlich der Sicherung des **Existenzminimums** dieser Personen sollten nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften getroffen werden. Die betreffenden Personen sollten eine schriftliche Bestätigung erhalten, damit sie

Geänderter Text

(22) Die Situation von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten, aber noch nicht abgeschoben werden können, sollte geregelt werden. Die Festlegungen hinsichtlich der Sicherung des **angemessenen Lebensunterhalts** dieser Personen sollten nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften getroffen werden. Die betreffenden Personen sollten eine schriftliche Bestätigung erhalten,

im Falle administrativer Kontrollen oder Überprüfungen ihre besondere Situation nachweisen können. Die Mitgliedstaaten sollten hinsichtlich der Gestaltung und des Formats der schriftlichen Bestätigung über einen breiten Ermessensspielraum verfügen und auch die Möglichkeit haben, sie in aufgrund dieser Richtlinie getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr aufzunehmen.

damit sie im Falle administrativer Kontrollen oder Überprüfungen ihre besondere Situation nachweisen können. Die Mitgliedstaaten sollten hinsichtlich der Gestaltung und des Formats der schriftlichen Bestätigung über einen breiten Ermessensspielraum verfügen und auch die Möglichkeit haben, sie in aufgrund dieser Richtlinie getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 4 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Diese sehen vor, dass die europäische Rückkehrpolitik auf dem Völkerrecht beruhen sollte, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen, zum Schutz der Rechte des Kindes, zum Schutz staatenloser Personen und zur Achtung der Menschenrechte.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Der Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen sollte im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele ausdrücklich den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen. Für den Fall einer Rückführung sollten Mindestverhaltensregeln aufgestellt werden; dabei ist die Entscheidung 2004/573/EG des Rates¹³ zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten **über verschiedene Möglichkeiten verfügen**, Rückführungen zu überwachen.

Geänderter Text

(23) Der Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen sollte im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele ausdrücklich den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen. Für den Fall einer Rückführung sollten Mindestverhaltensregeln aufgestellt werden; dabei ist die Entscheidung 2004/573/EG des Rates¹³ zu berücksichtigen, **und gemeinsame Normen und Verhaltensregeln für die Rückkehr sollten auf den vom Ministerkomitee des Europarates am 4. Mai 2005 verabschiedeten „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ beruhen**. Die Mitgliedstaaten sollten **verpflichtet werden**, Rückführungen zu überwachen.

Zu diesem Zweck sollte es ihnen gestattet sein, auf den Pool von Rückführungsbeobachtern zuzugreifen, der gemäß Verordnung (EU) xxx/xxx [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a} von der Europäischen Grenz- und Küstenwache eingerichtet wurde.

¹³ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28).

¹³ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28).

^{13a} Verordnung (EU) xxx/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABl.... vom, S....).

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 4 und zu Erwägung 40 eingereichten Änderungsanträgen über das Erfordernis der Festlegung gemeinsamer Normen auf EU-Ebene für die Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen und die angemessene Unterstützung für die Umsetzung dieser Richtlinie verbunden. Dieser Änderungsantrag ist zudem untrennbar mit der kontinuierlichen Reform der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache verbunden und soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, alle Rückführungen zu überwachen, und die Möglichkeit haben, sich dafür auf einen von der Europäischen Grenz- und Küstenwache einzurichtenden Pool von Rückführungsbeobachtern zu stützen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) ***Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreise***

Geänderter Text

(25) ***Die*** zuständige Behörde ***sollte erst*** nach einer Einzelfallprüfung und unter

an den Außengrenzen entdeckt wird, kann es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern. In begründeten Fällen sollte die zuständige Behörde nach einer Einzelfallprüfung und unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Einreiseverbot erteilen können, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, um einen Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu vermeiden.

Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ***und nachdem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde Einreiseverbote*** erteilen.

Or. en

Begründung

Your Rapporteur is of the view that imposing entry bans on third-country nationals leaving the territory voluntarily is counterproductive and incompatible with the proposal's objective of enhancing the effectiveness of returns. The deterrent effect of entry bans has not sufficiently been demonstrated by the Commission. Entry bans have significant implications on the future migration options of the third country national and reduce the ability to obtain FRU permissions, student visas, discretionary leave to remain, work permits etc. This will discourage voluntary return, as avoiding an entry ban can be an important consideration for those who are considering voluntary return.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Das Mittel der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung sollte im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Eine Inhaftnahme ist nur gerechtfertigt, um die Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen und wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen.

Geänderter Text

(27) ***Ein Freiheitsentzug sollte als letztes Mittel eingesetzt werden.*** Das Mittel der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung sollte ***nur begrenzt zum Einsatz kommen und sollte*** im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Eine Inhaftnahme ist nur gerechtfertigt, um die Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen und wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen

ihren Zweck nicht erfüllen. **Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere auf Verpflichtungen basierende Gemeinschaftsmodelle ohne Freiheitsentzug sind vorzuziehen.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 18 über die Inhaftnahme und zu Erwägung 28 und Artikel 18 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin wiederholt, dass in Übereinstimmung mit Menschenrechtsnormen der Freiheitsentzug das letzte Mittel sein sollte. Staaten sollten zunächst immer die Möglichkeit der Anwendung weniger restriktiver Maßnahmen prüfen und Alternativen zur Inhaftnahme entwickeln, beispielsweise Fallmanagementsysteme, offene Aufnahmezentren, Zentren für die besondere Unterstützung schutzbedürftiger Migranten und gemeinschaftsbasierte Alternativen. Einem wachsenden Korpus von internationalen Forschungsarbeiten, bewährten Praktiken und Belegen ist zu entnehmen, dass die wirksamsten Alternativen zur Inhaftnahme diejenigen sind, bei denen die Migranten in die Migrationsverfahren eingebunden werden, insbesondere durch ein maßgeschneidertes Fallmanagement. Dazu gehört ein auf Sozialarbeit gestützter Ansatz, der Migranten Teilnahme und Mitgestaltung ermöglicht und so ihr Vertrauen stärkt, damit sie auf die Entscheidung ihres Falls hinarbeiten. Auf diese Weise können sowohl die Regierungen als auch die betreffenden Migranten bessere Ergebnisse erreichen. In einer globalen vergleichenden Forschung, bei der 250 Beispiele für Alternativen zur Inhaftnahme in 60 Ländern untersucht wurden, wurde festgestellt, dass diese Alternativen sehr hohe Erfüllungsquoten von 70 bis 99 % und ein höheres Niveau der Fallentscheidung und freiwilligen Rückkehr zu einem Bruchteil (weniger als 20 %) der Kosten der Inhaftnahme erzielen. Sie funktionieren, weil die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die Menschen engagiert bleiben und die Einwanderungsanforderungen erfüllen, auch bei negativen Entscheidungen über ihren Status, wenn sie das Gefühl haben, dass sie einen fairen und wirksamen Prozess durchlaufen haben und alle Möglichkeiten des Migrationsverfahrens ausschöpfen konnten. Ansätze, die auf Zwang und Inhaftnahme beruhen, können Migranten hingegen darin bestärken, dass sie sich einer vermeintlichen Ungerechtigkeit widersetzen müssen, und können ihre Fähigkeit und Motivation zur Befolgung staatlicher Anforderungen verringern.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Eine Inhaftnahme sollte nach einer Einzelfallprüfung **erfolgen, wenn**

Geänderter Text

(28) **Diese Richtlinie sollte erschöpfende Gründe für die**

Fluchtgefahr besteht, *wenn der betreffende Drittstaatsangehörige die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgeht oder behindert oder wenn der betreffende Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.*

Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines Rückkehrverfahrens festlegen. Eine Inhaftnahme sollte nur als letztes Mittel erfolgen, wenn sich weniger intensive Zwangsmaßnahmen als nicht ausreichend herausgestellt haben und nach einer Beurteilung der Schutzbedürftigkeit und einer Einzelfallprüfung, um festzustellen, ob es alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme gibt und Fluchtgefahr besteht. Da eine Inhaftnahme eine besonders schädliche physische und psychologische Auswirkung auf Kinder haben kann, unabhängig davon, ob sie unbegleitet oder von ihren Familien getrennt oder mit ihren Familien zusammen sind, sollten sie nicht in Haft genommen werden. Eine Inhaftnahme dient niemals ihrem Wohl.

Or. en

Begründung

This amendment is needed as it is inextricably linked to amendments tabled to recitals 27 and 40 and Article 18. Detention of minors is never in their best interests, including when family units are available. A ban on detention of children should therefore be imposed to protect minors. Moreover, family unity should never be used to justify the decision to detain accompanied minors. The application of the concept of ‘best interests of the child’ moreover entails that parents or legal or customary primary caregivers should never be detained either. See e.g. ECtHR- Abdullahi Elmi and Aweys Abubakar v. Malta, Application No. 25794/13 and 28151/13, 22 February 2017 where the ECtHR highlighted the fact that a child’s extreme vulnerability is the decisive factor and takes precedence over considerations relating to the status of prohibited immigrant, as children have specific needs due to their age and lack of independence. The New York Declaration also reiterates this: “Reaffirming that all individuals who have crossed or are seeking to cross international borders are entitled to due process in the assessment of their legal status, entry and stay, we will consider reviewing policies that criminalize cross-border movements. We will also pursue alternatives to detention while these assessments are under way. Furthermore, recognizing that detention for the purposes of determining migration status is seldom, if ever, in the best interest of the child, we will use it only as a measure of last resort, in the least restrictive setting, for the shortest possible period of time, under conditions that respect their human rights and in a manner that takes into account, as a primary consideration, the best interest of the child, and we will work towards the ending of this practice”.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Da **die** Höchsthaftdauer **in einigen Mitgliedstaaten zu kurz ist, um die Durchführung der Rückführung sicherzustellen**, sollte **eine Höchsthaftdauer zwischen drei und sechs Monaten, die verlängert werden kann, festgelegt werden, um für genügend Zeit für den erfolgreichen Abschluss der Rückkehrverfahren zu sorgen; dies gilt unbeschadet der bestehenden Garantien, die gewährleisten, dass die Inhaftnahme nur zur Anwendung kommt**, wenn dies notwendig und angemessen ist, und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen beschränkt.

Geänderter Text

(29) Da **eine Inhaftnahme von einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde angeordnet werden könnte und nur gerechtfertigt sein könnte, wenn nach einer Einzelfallprüfung Fluchtgefahr festgestellt wurde**, sollte **eine Justizbehörde in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen vornehmen. Die Höchsthaftdauer sollte drei Monate betragen und kann höchstens zweimal um weitere drei Monate verlängert werden**, wenn dies notwendig und angemessen ist, **um die Rückkehrverfahren erfolgreich abzuschließen, unbeschadet der bestehenden Garantien, die gewährleisten, dass die Inhaftnahme nicht willkürlich ist** und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen beschränkt.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass eine Inhaftnahme nur eingeleitet werden sollte, wenn es angemessene Aussichten auf eine Abschiebung gibt, und die Haftdauer sollte dies berücksichtigen. Die Maßnahmen sollten sich auf eine wirksame Rückkehr und nicht auf die weitere Kodifizierung und Standardisierung längerer Haftzeiten konzentrieren.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

(30) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, für Verstöße gegen die Migrationsbestimmungen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen sowie strafrechtliche Sanktionen einschließlich Freiheitsentzug festzulegen, sofern diese Sanktionen mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar sind, die Anwendung dieser Richtlinie nicht beeinträchtigen und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte gewährleisten.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Berichtsteratterin betont, dass strafrechtliche Sanktionen nicht wegen einer bloßen irregulären Einreise oder eines bloßen irregulären Aufenthalts verhängt werden sollten. Im Fall El Dridi entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass ein Freiheitsentzug im Rahmen des Strafrechts nicht im Einklang mit den Zielen dieser Rückführungsrichtlinie steht. Im Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) und seinem Protokoll von 1967 heißt es in Artikel 31 Absatz 1, „Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit [...] bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten“.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 a (neu)

(31a) Die Rechte des Kindes gelten sowohl für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder als auch für Kinder, die sich bei ihren Familien aufhalten. Im Fall von Familien müssen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Rückkehr der Familie, einschließlich der Rückkehr oder

Abschiebung eines Elternteils, die Situation jedes Kindes berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten müssen die Rechte jedes Kindes innerhalb der Familie und sein Recht auf Privat- und Familienleben achten und schützen und müssen auch die Sicherheit des Kindes innerhalb der Familie in Betracht ziehen. Falls erforderlich, müssen angemessene Pflege- und Unterbringungsmaßnahmen getroffen werden, die Kindern und Familien das Zusammenleben in einer Gemeinschaft ermöglichen. Kinder sollten nicht während des Verfahrens oder durch die Inhaftnahme oder Abschiebung eines Elternteils von ihren Eltern getrennt werden. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Einheit der Familie und des Wohles des Kindes sollten Familien zusammengehalten werden, es sei denn, die Sicherheit des Kindes wäre gefährdet. Dazu gehören die Umsetzung von Alternativen zu einer Inhaftnahme für die gesamte Familie und der Schutz der Eltern vor Abschiebung während des laufenden Verfahrens. Kinder und Familien sollten Dokumente erhalten, aus denen hervorgeht, dass sie sich in einem laufenden Verfahren befinden und nicht in Haft genommen wurden. Kinder sollten Zugang zu Bildungs-, Gesundheits- und anderen Leistungen erhalten.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungsgründen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser Änderungsantrag ist auch eng mit den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 12 über die Rückkehr und Abschiebung von Minderjährigen und Artikel 20 über die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien verbunden. Die Berichterstatterin führt zusätzliche Garantien ein, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei Rückkehrverfahren, die auch Kinder betreffen, immer vorrangig berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) Für die Unterstützung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder sollte ein unabhängiger und qualifizierter Vormund mit der erforderlichen Sachkenntnis und Ausbildung ernannt werden, der sicherstellt, dass das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck sollte der Vormund in die Suche nach einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungsgründen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser Änderungsantrag ist auch eng mit den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 12 über die Rückkehr und Abschiebung von Minderjährigen und Artikel 20 über die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien verbunden. Die Berichterstatterin führt zusätzliche Garantien ein, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei Rückkehrverfahren, die auch Kinder betreffen, immer vorrangig berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diese Richtlinie nicht auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Fälle anzuwenden, in denen ein Grenzverfahren nach der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung] angewandt wird, sollte sich für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag auf

entfällt

internationalen Schutz im Asylverfahren an der Grenze abgelehnt wurde, ein besonderes Grenzverfahren anschließen, um sicherzustellen, dass sich das Asylverfahren an der Grenze und das Rückkehrverfahren an der Grenze unmittelbar ergänzen, und um Lücken zwischen den Verfahren zu verhindern. In solchen Fällen müssen spezifische Vorschriften festgelegt werden, welche die Kohärenz und Synergie zwischen den beiden Verfahren gewährleisten und die Integrität und Wirksamkeit des gesamten Prozesses erhalten.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, das vorgeschlagene Grenzverfahren zu streichen, da es aus Sicht der Grundrechte sowie der Effizienz ernsthafte Bedenken weckt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Um eine wirksame Rückführung im Kontext des Grenzverfahrens zu gewährleisten, sollte keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werden. Gewährt werden sollte eine solche Frist allerdings denjenigen Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind und in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Um ein Untertauchen der betreffenden Drittstaatsangehörigen zu verhindern, sollten diese in solchen Fällen das Reisedokument bis zu ihrer Ausreise der zuständigen Behörde übergeben.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, das vorgeschlagene Grenzverfahren zu streichen, da es aus Sicht der Grundrechte sowie der Effizienz ernsthafte Bedenken weckt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Damit die Fälle rasch bearbeitet werden können, sollte für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung, die infolge einer im Grenzverfahren erlassenen Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz, die ergangen und bestandskräftig geworden ist, eine maximale Frist festgelegt werden. *entfällt*

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, das vorgeschlagene Grenzverfahren zu streichen, da es aus Sicht der Grundrechte sowie der Effizienz ernsthafte Bedenken weckt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Ein Rechtsbehelf gegen eine im Rahmen des Grenzverfahrens ergangene Rückkehrentscheidung sollte automatisch eine aufschiebende Wirkung haben, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht, wenn sich die Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen seit der im Asylverfahren an der Grenze ergangenen Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf *entfällt*

internationalen Schutz wesentlich geändert hat oder wenn gegen die im Asylverfahren an der Grenze ergangene Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, das vorgeschlagene Grenzverfahren zu streichen, da es aus Sicht der Grundrechte sowie der Effizienz ernsthafte Bedenken weckt.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Es ist notwendig und verhältnismäßig, sicherzustellen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der bereits während der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze inhaftiert war, auch weiterhin inhaftiert werden kann, um die Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, sobald sein Antrag abgelehnt wurde. Um zu vermeiden, dass ein Drittstaatsangehöriger automatisch aus der Haft entlassen wird und in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreisen kann, obwohl ihm der Aufenthalt verweigert wurde, ist ein begrenzter Zeitraum erforderlich, damit versucht werden kann, die an der Grenze ergangene Rückkehrentscheidung zu vollstrecken. Der betreffende Drittstaatsangehörige kann im Rahmen des Grenzverfahrens für eine Dauer von höchstens vier Monaten und während der Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt

entfällt

durchgeführt werden, inhaftiert werden. Diese Haftdauer sollte andere mit dieser Richtlinie festgelegte Haftzeiten unberührt lassen. Wenn die Rückführung nicht innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums durchgesetzt werden konnte, kann eine weitere Inhaftierung des Drittstaatsangehörigen gemäß einer anderen Bestimmung dieser Richtlinie und für die darin festgelegte Dauer angeordnet werden.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, das vorgeschlagene Grenzverfahren zu streichen, da es aus Sicht der Grundrechte sowie der Effizienz ernsthafte Bedenken weckt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Einführung von Rückkehrmanagementsystemen in den Mitgliedstaaten trägt zur Effizienz des **Rückkehrprozesses** bei. Jedes nationale System sollte aktuelle Informationen über die Identität **und** den rechtlichen Status der Drittstaatsangehörigen bereitstellen, die für die Überwachung und Verfolgung von Einzelfällen von Belang sind. **Im Interesse eines effizienten Betriebs und einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands sollten diese nationalen Rückkehrmanagementsysteme mit dem Schengener Informationssystem verbunden werden, um die Eingabe von rückkehrbezogenen Informationen zu erleichtern und zu beschleunigen, sowie mit dem von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Europäische Grenz- und**

Geänderter Text

(38) Die Einführung von Rückkehrmanagementsystemen in den Mitgliedstaaten trägt zur Effizienz des **Rückkehr- und Wiedereingliederungsprozesses** bei. Jedes nationale System sollte aktuelle Informationen über die Identität, den rechtlichen Status **und das Ergebnis der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit** der Drittstaatsangehörigen bereitstellen, die für die Überwachung und Verfolgung von Einzelfällen **durch das Fallmanagement** von Belang sind. **Nationale Rückkehrmanagementsysteme sollten keine Informationen enthalten, die während der persönlichen Anhörung, die auf der Grundlage von Artikel X der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} durchgeführt wurde, gewonnen wurden.**

***Küstenwache] eingerichteten
Zentralsystem.***

***Jedes nationale System sollte klare
Verfahren für die Einzelfallprüfung und
die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit
begründen, um für jeden Migranten
während des Rückkehrprozess in einer
Art und Weise, die das Geschlecht und
das Alter des Migranten berücksichtigt,
maßgeschneiderte Unterstützung zu
bieten. Im Rahmen des Fallmanagements
sollten die betreffenden
Drittstaatsangehörigen über die ihnen zur
Verfügung stehenden Rechte und
Optionen im Gast- oder
Transitmitgliedstaat und im
Bestimmungsdrittland, über die
Unterstützung, die sie erhalten werden,
und über die Bedingungen des Prozesses
der freiwilligen Rückkehr und
Unterstützung bei der
Wiedereingliederung informiert werden.***

***^{1a} Verordnung (EU) XXX.XXX des
Europäischen Parlaments und des Rates
...(ABl... vom ..., S....).***

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin ist besorgt, wie auch in der Stellungnahme des EDSB zu dieser Neufassung hervorgehoben ist, über die unklare Beschreibung des spezifischen Zwecks/der spezifischen Zwecke der Verarbeitung, die über das geplante Zentralsystem, das von der Europäischen Grenz- und Küstenwache eingerichtet und betrieben werden soll, erfolgen soll, sowie über die Kategorien der personenbezogenen Daten, die jeweils für diese Zwecke verarbeitet werden sollen. Angesichts des Mangels an zusätzlichen Garantien und einer weiteren Klärung in Ermangelung einer Folgenabschätzung und da die Einzelheiten eines solchen „Zentralsystems“ erst noch im Rahmen der laufenden Reform der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache festgelegt werden müssen, wird die Streichung einer solchen Bezugnahme vorgeschlagen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 a (neu)**

(38a) Wenn nach einer Beurteilung des Kindeswohls festgestellt wird, dass die Rückkehr im Wohle des Minderjährigen wäre, dann sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für von ihren Familien getrennte oder unbegleitete Kinder, die in ein Drittland zurückkehren, besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Wenn die Suche nach Familienangehörigen erfolgreich war, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für den Schutz des Kindes verantwortliche Akteure durch ein angemessenes Fallmanagement beurteilen, ob eine Familienzusammenführung dem Kinderwohl förderlich ist und ob die Familie bereit und in der Lage ist, das Kind aufzunehmen und ihm geeignete unmittelbare und langfristige Betreuung zukommen zu lassen. Dabei sollte er sowohl die Haltung des Kindes als auch die der Familie zur Zusammenführung berücksichtigen. Die Suche nach Familienangehörigen sollte nur durch qualifizierte Akteure und nach einer Beurteilung des Kindeswohls erfolgen, um sicherzustellen, dass die Wiederherstellung des Kontakts nicht dem Kinderwohl zuwiderläuft. Wenn die Suche nach Familienangehörigen nicht erfolgreich war oder wenn festgestellt wird, dass eine Familienzusammenführung dem Kinderwohl nicht förderlich wäre, dann sollten im Rahmen des Verfahrens sowohl die kurz- als auch die mittel- und längerfristige Qualität und Geeignetheit alternativer Betreuungsregelungen geprüft werden. Eine Rückkehr sollte nicht dazu führen, dass Kinder obdachlos werden. Die Priorität sollte auf gemeinschaftsbasierten Betreuungslösungen liegen. Eine Heimbetreuung sollte auf die Fälle begrenzt werden, in denen dies

ausdrücklich angemessen, notwendig und für das betreffende Kind von Vorteil ist und dem Kindeswohl förderlich ist. Große Betreuungseinrichtungen sind keine angemessenen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungsgründen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser Änderungsantrag ist auch eng mit den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 12 über die Rückkehr und Abschiebung von Minderjährigen und Artikel 20 über die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien verbunden. Die Berichterstatterin führt zusätzliche Garantien ein, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei Rückkehrverfahren, die auch Kinder betreffen, immer vorrangig berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) .../... [Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds] verfügbaren Finanzinstrumente, Programme und Projekte der Union sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] optimal nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung von logistischen, finanziellen und sonstigen

Geänderter Text

(40) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) .../... [Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds] verfügbaren Finanzinstrumente, Programme und Projekte der Union sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] optimal nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von ***geeigneten Fallmanagementsystemen, für den Schutz von Personen in einer gefährdeten Lage, einschließlich Maßnahmen zur***

materiellen Leistungen einschließlich Sachleistungen, die die Rückführung – und **gegebenenfalls** die Wiedereingliederung – illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unterstützen, genutzt werden.

Sicherstellung eines effektiven Schutzes von Kindern in der Migration, für die Bereitstellung von Informationen, Prozesskostenhilfe und Dolmetschleistungen, für die Entwicklung und Umsetzung wirksamer, auf Verpflichtungen basierender Alternativen zur Inhaftnahme ohne Freiheitsentzug, für wirksame Systeme für die Überwachung von Rückführungen, von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung von logistischen, finanziellen und sonstigen materiellen Leistungen einschließlich Sachleistungen, die die Rückführung – und gegebenenfalls die Wiedereingliederung – illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unterstützen, genutzt werden.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten auf die finanzielle und operative Unterstützung der EU zurückgreifen sollten, insbesondere zur Einrichtung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine wirksame und grundrechtskonforme Rückkehrpolitik auf Ebene der Mitgliedstaaten unterstützen, darunter auch diejenigen, die im Rahmen des vorgeschlagenen Asyl- und Migrationsfonds als prioritäre Maßnahmen festgelegt wurden. Dies wurde auch von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrer begründeten Stellungnahme zu dieser Neufassung wiederholt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Anwendung dieser Richtlinie erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung ergeben.

Geänderter Text

(44) Die Anwendung dieser Richtlinie erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung **und aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954**

ergeben.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit dem zu Erwägung 4 über die Notwendigkeit einer europäischen Rückkehrpolitik auf der Grundlage von Grundsätzen und Rechten, die sich aus internationalen Menschenrechtsnormen ableiten, eingereichten Änderungsantrag verbunden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Der Zweck einer wirksamen Durchführung der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, gemäß dieser Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil **der umfassenden Bemühungen, gegen irreguläre Migration vorzugehen, und entspricht einem grundlegenden öffentlichen Interesse.**

Geänderter Text

(46) Der Zweck einer wirksamen, **menschenwürdigen und grundrechtskonformen** Durchführung der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, gemäß dieser Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil **eines ganzheitlichen Migrationsansatzes.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die für die Rückkehr zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um die ordnungsgemäße Durchführung der Rückkehrverfahren und die erfolgreiche Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sicherzustellen.

Geänderter Text

(47) Die für die Rückkehr zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um die ordnungsgemäße Durchführung der Rückkehrverfahren und die erfolgreiche Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sicherzustellen.

Die Bestimmungsdrittstaaten unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ **oder nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680¹⁹** und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder **beabsichtigen häufig nicht, ein entsprechendes Abkommen zu schließen oder** anderweitig **geeignete** Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 **oder im Sinne der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorzusehen. Trotz der umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass diese Drittländer die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen.** Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 **oder nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie (EU) 2016/680** vorsehen, **erstrecken sich auf eine begrenzte Anzahl** solcher Drittländer. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten **zwecks Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder der nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 38 der Richtlinie (EU) 2016/680** von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Die Bestimmungsdrittstaaten unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder **sehen keine** anderweitig **geeigneten** Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 **vor.** Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 vorsehen, **sollten verbindliche und durchsetzbare Datenschutz-Zusicherungen** solcher Drittländer **enthalten.** In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **nicht an die Behörden von Drittländern** übermittelt werden.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des EDSB betont die Berichterstatteerin, dass die Strafvollstreckungsbehörde nicht anwendbar ist, da die unter diesem Vorschlag geregelten Datenverarbeitungsaktivitäten (gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, laut dem die Union befugt ist, Maßnahmen im Bereich der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts zu ergreifen), wie in Artikel 1 (Gegenstand), nämlich „gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [...] anzuwenden sind“, aufgrund ihrer „administrativen Natur“ nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die einem Einreiseverbot nach

entfällt

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 22 über das Grenzverfahren eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Der Ausschluss bestimmter Kategorien von Drittstaatsangehörigen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie und die Nichtanwendung wichtiger Garantien wie der Frist für eine freiwillige Ausreise, der Anwendung nicht auf Zwang beruhender Alternativen zur Inhaftnahme oder des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist aus Sicht der Rechtssicherheit und der Nichtdiskriminierung problematisch. Bei einer Einengung des Geltungsbereichs der Richtlinie steigen die Risiken einer inkonsistenten Anwendung der Rückkehrstandards in der EU, zudem wird die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und der EU-Charta komplexer. Und schließlich trägt die Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Ausschlusses beider Kategorien von Drittstaatsangehörigen außerhalb des Geltungsbereichs der Rückführungsrichtlinie dazu bei, dass die rechtliche Fiktion der Nichteinreise von Drittstaatsangehörigen, die sich an oder in der Nähe der Grenze aufhalten, durch bestimmte Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden kann. Die Anwendung gesonderter Rechtssysteme auf der Grundlage der rechtlichen Fiktion der Nicht-Einreise wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache N. T. und N. D. ././ Spanien abgewiesen, da die Drittstaatsangehörigen der Gerichtsbarkeit des Staates unterlagen, sobald die Behörden die wirksame Kontrolle über die betreffenden Personen hatten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ein Transitland gemäß Rückübernahmeabkommen der Union oder bilateralen Rückübernahmeabkommen **oder anderen Vereinbarungen** oder

Änderungsantrag

b) ein Transitland gemäß Rückübernahmeabkommen der Union oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 47 über mit Drittländern geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rücknahmeabkommen eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin betont, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern auf formellen Rücknahmeabkommen und nicht auf informellen Abkommen basieren muss, damit eine parlamentarische und demokratische Kontrolle sichergestellt ist.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Fluchtgefahr“: das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten;

Geänderter Text

(7) „Fluchtgefahr“: das **nachweisliche** Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf **spezifischen und** objektiven, **streng** gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 6 über Fluchtgefahr eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Beurteilung der Fluchtgefahr, wie von der Kommission vorgeschlagen, zu langwierigen und automatischen Inhaftnahmen führen oder zahlreichen Drittstaatsangehörigen die Frist für eine freiwillige Ausreise vorenthalten könnte. Damit würden die zentralen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit untergraben. Die Berichterstatterin schlägt daher eine überarbeitete Definition von „Fluchtgefahr“ in Artikel 3 vor.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) „freiwillige Rückkehr“: die Einhaltung der Verpflichtung zur

Rückkehr in einer beliebigen Phase des Rückkehrverfahrens, als Folge einer informierten Entscheidung, die frei von der betreffenden Person getroffen wird, freiwillig zurückzukehren oder sich für ein Programm zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung zu registrieren;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 14 und Artikel 9 über die freiwillige Ausreise eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin hebt die Bedeutung der freiwilligen Rückkehr als grundlegendes Element einer sicheren und menschenwürdigen Rückkehrpolitik hervor. Im Jahr 2015 verabschiedeten Staaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Diese Staaten sicherten unter Ziel 10.7 zu, eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu erleichtern, unter anderem durch die Erleichterung einer freiwilligen Rückkehr, und unterstrichen damit die Bedeutung der freiwilligen Rückkehr und der Unterstützung für eine freiwillige Rückkehr als zentrales Element von Migrationsmanagementsystemen und als bevorzugte Option für die menschenwürdige Rückkehr von Migranten. Zudem trägt die freiwillige Rückkehr zu Ziel 10.2 bei, gemäß dem alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigt und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion gefördert werden soll, indem Rückkehrer bei ihrem wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Wiedereingliederungsprozess in ihren Herkunftsländern und -gemeinschaften unterstützt werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) ***„schutzbedürftige Personen“:***
Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer

Geänderter Text

(9) ***„Personen in einer gefährdeten Lage“:*** ***Personen mit einer verringerten Fähigkeit zum Widerstand gegen, zur Bewältigung von oder zur Erholung von Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch oder Verletzung ihrer Rechte aufgrund von individuellen, Gemeinschafts-, Haushalts-, strukturellen und/oder***

oder sexueller Gewalt erlitten haben.

situationsbezogenen Faktoren und Umständen, die das Risiko und die Gefährdung durch eine solche Gewalt, Ausbeutung, einen solchen Missbrauch oder eine solche Verletzung ihrer Rechte erhöhen, oder aufgrund des Fehlens von Faktoren, die sie vor solcher Gewalt, Ausbeutung, einem solchen Missbrauch und solcher Verletzung ihrer Rechte schützen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 38 und Artikel 14 eingereichten Änderungsanträgen verbunden, die betonen, dass nationale Rückkehrmanagementsysteme spezifische Mechanismen beinhalten müssen, mit denen eine potenzielle Schutzbedürftigkeit von Personen, denen ein Rückkehrverfahren droht, festgestellt und angegangen wird. Die Berichterstatterin schlägt eine Definition von „Personen in einer gefährdeten Lage“ vor, die an die Definition im Themenpapier zu „Protection of the Human Rights and Fundamental Freedoms of Migrants and the Specific Needs of Migrants in Vulnerable Situations“ der IOM, entwickelt als Beitrag zum Prozess der Vorbereitung auf den Globalen Pakt für Migration, angelehnt ist. Dieses Themenpapier führt eine Definition von Schutzbedürftigkeit ein, die sich nicht auf die Kategorien von Personen bezieht, sondern vielmehr eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt (individuelle, gemeinschaftsbezogene, haushaltsbezogene, strukturelle sowie situationsbezogene Faktoren), die die Schutzbedürftigkeit einer Person beeinflussen können. Diese Definition erfordert eine gründliche individuelle Beurteilung der Faktoren, die sowohl die Schutzbedürftigkeit erhöhen als auch zum Schutz beitragen. Das heißt, das Zusammenspiel von Faktoren auf individueller, Haushalts-, Gemeinschafts- und struktureller Ebene sowie aller auftauchenden situationsbezogenen Faktoren erhöht oder verringert die Schutzbedürftigkeit einzelner Personen, Haushalte, Gemeinschaften und Gruppen gegenüber Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Verletzung ihrer Rechte.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) In Bezug auf die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommenen Drittstaatsangehörigen verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt;

entfällt

sie:

- a) *stellen sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in Artikel 10 Absätze 4 und 5 (Beschränkung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen), Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a (Aufschub der Abschiebung), Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und d (medizinische Notversorgung und Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen) und Artikel 19 und 20 (Haftbedingungen) vorgesehen ist, und*
- b) *halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.*

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 22 über das Grenzverfahren eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichtsteratterin schlägt die Streichung von Artikel 4 Absatz 4 aus den im Rahmen der Begründung des zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a eingereichten Änderungsantrags einer Streichung angegebenen Gründen vor. Dieser Änderungsantrag wurde aus Gründen der Kohärenz eingereicht.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Fluchtgefahr

(1) Die objektiven Kriterien nach Artikel 3 Nummer 7 umfassen mindestens folgende Kriterien:

- a) *fehlende Unterlagen zum Identitätsnachweis;*
- b) *kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige*

Anschrift;

- c) unzureichende Finanzmittel;***
- d) illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;***
- e) nicht genehmigte Migration in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats;***
- f) ausdrückliche Erklärung, sich nicht an rückkehrbezogene Maßnahmen halten zu wollen, die aufgrund dieser Richtlinie ergriffen wurden;***
- g) in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Rückkehrentscheidung;***
- h) Verstoß gegen eine Rückkehrentscheidung, einschließlich einer Verpflichtung zur Rückkehr innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise;***
- i) Verstoß gegen die Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 2, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, der einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung erteilt hat;***
- j) Nichterfüllung der in Artikel 7 festgelegten Pflicht, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;***
- k) Verurteilung wegen einer Straftat, auch wegen einer schweren Straftat in einem anderen Mitgliedstaat;***
- l) laufende strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren;***
- m) Verwendung falscher oder gefälschter Ausweisdokumente, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung vorhandener Dokumente oder Verweigerung der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen Abgabe von Fingerabdrücken;***

n) *gewaltsame oder betrügerische
Widersetzung gegen das
Rückkehrverfahren;*

o) *Verstoß gegen eine zur
Vermeidung einer Fluchtgefahr
auferlegte Verpflichtung nach Artikel 9
Absatz 3;*

p) *Verstoß gegen ein bestehendes
Einreiseverbot.*

(2) *Ob eine Fluchtgefahr besteht, wird
im Rahmen einer Gesamtprüfung der
besonderen Umstände des Einzelfalls
festgestellt, wobei den in Absatz 1
genannten objektiven Kriterien Rechnung
getragen wird.*

*Die Mitgliedstaaten legen jedoch fest,
dass in einem Einzelfall bis zum Beweis
des Gegenteils die Vermutung einer
Fluchtgefahr gilt, wenn eines der in
Absatz 1 Buchstaben m, n, o und p
genannten objektiven Kriterien erfüllt ist.*

Or. en

Begründung

The long list of criteria proposed by the Commission to assess the risk of absconding, and the broad formulation thereof, may capture almost all irregularly staying third-country nationals. The assessment of the risk of absconding as proposed by the Commission may therefore result in extended and automatic use of detention or deprive large numbers of third country nationals from a period of voluntary departure, thereby undermining key principles of proportionality and necessity. At the same time, the non-exhaustive character of the list allows Member States to adopt supplementary objective criteria, and, therefore, further expand the notion of the risk of absconding, contrary to the aim of defining and harmonizing the definition of the risk of absconding. Your Rapporteur believes that an individual assessment of the presence of a risk of absconding should always be carried out.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kooperationspflicht

Bereitstellung von Informationen zum

Begründung

Wenn Migranten zeitnahe, unvoreingenommene und verlässliche Informationen erhalten, können sie eine informierte Entscheidung treffen. Zudem fördert dies die Vorbereitung auf die Rückkehr und die Eigenverantwortung für den Rückkehrprozess, damit verbessern sich auch die Aussichten für eine nachhaltige Wiedereingliederung. Diese Informationen sind Drittstaatsangehörigen zu den einzelnen Phasen des Rückkehrverfahrens in einer Sprache bereitzustellen, die sie verstehen. Um die Kohärenz im Vorschlag sicherzustellen, wurden Elemente, die die in Artikel 15 des Vorschlags angesprochene Bereitstellung von Informationen betreffen, in diesen Artikel 7 aufgenommen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **verpflichten Drittstaatsangehörige, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit** den zuständigen Behörden **zusammenzuarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Pflicht,**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **ergreifen Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Personen, denen ein Rückkehrverfahren droht, und** den zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens und informieren Drittstaatsangehörige während des Rückkehrprozesses in einer Sprache, die sie verstehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache über die einzelnen Phasen des Rückkehrverfahrens. Zu diesen Informationen gehören insbesondere**

Begründung

Wenn Migranten zeitnahe, unvoreingenommene und verlässliche Informationen erhalten, können sie eine informierte Entscheidung treffen. Zudem fördert dies die Vorbereitung auf die Rückkehr und die Eigenverantwortung für den Rückkehrprozess, damit verbessern sich auch die Aussichten für eine nachhaltige Wiedereingliederung. Diese Informationen sind

Drittstaatsangehörigen zu den einzelnen Phasen des Rückkehrverfahrens in einer Sprache bereitzustellen, die sie verstehen. Um die Kohärenz im Vorschlag sicherzustellen, wurden Elemente, die die in Artikel 15 des Vorschlags angesprochene Bereitstellung von Informationen betreffen, in diesen Artikel 7 aufgenommen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen Elemente bereitzustellen;

Geänderter Text

a) ein Überblick über die und eine Erklärung der verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Informationen über die Transit-Drittländer bereitzustellen;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) die Folgen einer Nichtbefolgung einer Verpflichtung zur Rückkehr nach einer Rückkehrentscheidung;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) der zeitliche Rahmen des Verfahrens, einschließlich jeglicher Fristen, die die zuständigen Behörden einhalten müssen, auch die Fristen einer Inhaftnahme;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) bei den zuständigen Behörden von Drittländern die Ausstellung eines gültigen Reisedokuments zu beantragen. entfällt

Or. en

Begründung

Wird Personen, die Asyl beantragt haben und deren Antrag noch nicht in letzter Instanz entschieden ist, die Pflicht auferlegt, bei den Behörden des Herkunftslandes ein Reisedokument zu beantragen, dann entsteht das Risiko eines Verstoßes gegen das Recht auf Asyl und den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Zudem könnte es sich als schwierig erweisen, ein Reisedokument von den Behörden des Herkunftslandes zu erhalten.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) ein klarer Überblick über die Rechte und Pflichten während des Verfahrens, auch über das Recht auf

einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr oder Inhaftnahme nach den Artikeln 15 und 18 einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen und das Recht auf kostenlose Prozesskostenhilfe und Verdolmetschung;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) das Ergebnis von Entscheidungen über die Rückkehr oder Inhaftnahme gemäß den Artikeln 15 und 18, die Gründe für diese Entscheidung und die Elemente, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden, sowie die Fristen für die Anfechtung einer solchen Entscheidung und die Art, wie eine solche Entscheidung angefochten werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Elemente umfassen die Angaben der Drittstaatsangehörigen und die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, aus denen Identität, Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten, Alter, Land oder Länder und Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reisewege und

entfällt

Reiseunterlagen hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten informieren die Drittstaatsangehörigen über die Folgen von Verstößen gegen die in Absatz 1 genannte Pflicht. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Alle in Absatz 1 genannten Informationen werden rechtzeitig bereitgestellt, sodass der Drittstaatsangehörige die unter dieser Richtlinie garantierten Rechte ausüben kann. Die Informationen werden sowohl mündlich als auch schriftlich bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter Weise von entsprechend geschultem Personal unter Mitwirkung der Familienangehörigen oder des Vormunds bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten halten allgemeine Informationsblätter mit Erläuterungen zu den Hauptelementen des Rückkehrverfahrens bereit.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Mitgliedstaaten stellen dem Drittstaatsangehörigen einen Sachbearbeiter an die Seite, der ihn während des Verfahrens gemäß Artikel 14 unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Die Mitgliedstaaten geben Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrprozesses die Möglichkeit, mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zu kommunizieren, und nennen ihnen die Kontaktdaten von Organisationen, die rechtliche oder sonstige Beratungsleistungen erbringen.

Änderungsantrag 62**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erlassen eine Rückkehrentscheidung unmittelbar nach Annahme einer Entscheidung über die Beendigung eines legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen; hierzu zählt auch eine Entscheidung, einem Drittstaatsangehörigen im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [Anerkennungsverordnung] keinen nationalen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Your Rapporteur stresses that a clear distinction should be maintained between the legal regime governing the status of asylum seekers and the legal regime governing the situation of persons subject to a return decision. Imposing an obligation on Member States to issue a return decision immediately after the adoption of a negative decision on an application for international protection will create unnecessary legal ambiguity as regards the asylum seeker's legal status pending an appeal or during the time period for lodging an appeal. Under the asylum acquis applicants for international protection are entitled to remain on the territory during the time period for lodging the appeal or pending an appeal procedure with suspensive effect. However, the issuance of a return decision confirms the irregular status of the individual concerned and therefore creates confusion over the person's right to remain on the territory both for the individual concerned and national and local authorities who may come into contact with the third country national without being familiar with asylum and migration law. Moreover, appeal procedures in asylum cases may take a long time, rendering the initially issued return decision no longer reflecting the person's individual circumstances at the time of effecting return, as required under the EU Charter and the ECHR while humanitarian grounds may warrant a residence permit in the meantime. In such cases, the approach suggested by the EC would result in additional administrative burden, as authorities will be forced to issue additional return decisions for the same third country nationals. Therefore, your Rapporteur considers the proposed obligation to issue return decisions at the same time or immediately after a negative decision on the asylum application to be disproportionate and counterproductive.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Durch diese Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften mit einer einzigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung eine Rückkehrentscheidung, eine Entscheidung über die Beendigung eines legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen sowie eine Entscheidung über eine Abschiebung und/oder ein Einreiseverbot zu erlassen.

Geänderter Text

Durch diese Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften ***und unbeschadet der nach Kapitel III und nach anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts verfügbaren Verfahrensgarantien, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und des Familienlebens, des Rechts auf Asyl, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf***, mit einer einzigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung eine Rückkehrentscheidung, eine ***endgültige*** Entscheidung über die Beendigung eines legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen sowie eine Entscheidung über eine Abschiebung und/oder ein Einreiseverbot zu erlassen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 16 über Drittstaatsangehörigen im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser Änderungsantrag soll verhindern, dass bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie gegen die in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte verstoßen wird.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Garantien nach Kapitel III und nach anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

entfällt

Or. en

Begründung

Da der erste Unterabsatz entfällt, wird dieser Absatz in Absatz 6 einbezogen. Um die Gefahr zu verringern, dass bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie gegen die in den Artikeln 7, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte verstoßen wird, schlägt die Berichterstatterin vor, die in Artikel 8 Absatz 6 vorgeschlagenen Garantien gemäß den von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrer Stellungnahme zu dieser Neufassung gegebenen Empfehlungen zu stärken.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Rückkehrentscheidung sieht unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 4 eine angemessene Frist von **bis zu** 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass diese Frist nur auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen eingeräumt wird. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen davon, dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Antrag zu stellen.

Eine Rückkehrentscheidung sieht unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 4 eine angemessene Frist von 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass diese Frist nur auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen eingeräumt wird. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen davon, dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Begründung

Your Rapporteur shares the view of the Commission that voluntary departure of third country

nationals subject to an obligation to return is preferred over forced return and therefore must be encouraged as much as possible. The proposed changes by the Commission with regard to the minimum and maximum time period for voluntary departure and the obligation on Member States not to grant a voluntary departure period undermine such approach. Recent research by the European Migration Network (2017) has revealed that there is little evidence to show that providing a period of voluntary departure of less than seven days will increase the number of those who will take up voluntary departure. Member States have also pointed to difficulties in effectively implementing voluntary departure in short time frames and consider insufficient length of voluntary departure periods as a challenge. Moreover, in practice, periods needed for voluntary departure are significantly longer than seven days and additional extensions must be granted anyway in several instances. Your Rapporteur believes that rather than reducing the minimum time limit for voluntary departure, the recast Return Directive should, as a rule, establish such time limit at 30 days.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten **räumen keine** Frist für die freiwillige Ausreise **ein**, wenn

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten **können die** Frist für die freiwillige Ausreise **auf 15 Tage verkürzen**, wenn **Fluchtgefahr besteht**.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin stuft die Verpflichtung, aufgrund eines allgemein definierten Konzepts der Fluchtgefahr oder im Fall eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Antrags auf einen Aufenthaltstitel keine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen, als unverhältnismäßig und kontraproduktiv ein. Den betreffenden Personen würde dadurch die Möglichkeit genommen, selbständig einer Rückkehrentscheidung nachzukommen, bevor eine solche Entscheidung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt wird, mit all den menschlichen und finanziellen Kosten, die damit verbunden sind. Dies würde die Vorrangstellung der freiwilligen Rückkehr gegenüber der Rückführung untergraben.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) nach Artikel 6 Fluchtgefahr besteht; **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Berichtsterstellerin stuft die Verpflichtung, aufgrund eines allgemein definierten Konzepts der Fluchtgefahr oder im Fall eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Antrags auf einen Aufenthaltstitel keine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen, als unverhältnismäßig und kontraproduktiv ein. Den betreffenden Personen würde dadurch die Möglichkeit genommen, selbständig einer Rückkehrentscheidung nachzukommen, bevor eine solche Entscheidung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt wird, mit all den menschlichen und finanziellen Kosten, die damit verbunden sind. Dies würde die Vorrangstellung der freiwilligen Rückkehr gegenüber der Rückführung untergraben.

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Antrag auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist; **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 9 Absatz 4 eingereichten Änderungsanträgen, in denen die Möglichkeit, die Frist für die freiwillige Ausreise in bestimmten Fällen zu verkürzen, anstatt der Verpflichtung, keine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen, vorgeschlagen wird, da dies die Vorrangstellung der freiwilligen Rückkehr untergraben würde. Dieser Änderungsantrag ist im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Asyl auch mit der laufenden Reform der Asylverfahrensverordnung verbunden, die angibt, in welchen Fällen ein Antrag auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt werden sollte. Darüber hinaus würde die Kategorie von Personen, deren Antrag auf einen Aufenthaltstitel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, wie von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrer Stellungnahme zu dieser Neufassung betont, alle abgelehnten Asylbewerber aus Ländern umfassen, die als „sichere Herkunftsländer“ oder „sichere

Drittländer“ eingestuft sind. In der Praxis könnte die Anwendung des vorgeschlagenen Artikel 9 Absatz 4 Rückkehrer aus ganzen Regionen betreffen. Beispielsweise ist den Zahlen der IOM zu den Personen, die 2017 freiwillig aus der EU in die westlichen Balkanländer – die alle in eine einheitliche EU-Liste sicherer Herkunftsländer aufgenommen werden sollen – zurückgekehrt sind, zu entnehmen, dass mehr als 17 500 Menschen mit Unterstützung der IOM zurückgekehrt sind. Die geplanten neuen Vorschriften können zu einer exponentiellen Zunahme der Rückführung von Personen führen, die derzeit die Hauptnutznießer einer freiwilligen Rückkehr sind, wobei die Mitgliedstaaten die damit verbundenen Kosten und Verfahrensbelastungen tragen müssen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) der
betreffende Drittstaatsangehörige eine
Gefahr für die öffentliche Ordnung, die
öffentliche Sicherheit oder die nationale
Sicherheit darstellt.**

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 9 Absatz 4 eingereichten Änderungsanträgen, in denen die Möglichkeit, die Frist für die freiwillige Ausreise in bestimmten Fällen zu verkürzen, anstatt der Verpflichtung, keine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen, vorgeschlagen wird, da dies die Vorrangstellung der freiwilligen Rückkehr untergraben würde. Dies wird in den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Artikel 9 Absatz 4a (neu) einbezogen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können sich gegen die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise entscheiden, wenn der Drittstaatsangehörige eine wirkliche und aktuelle Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit

darstellt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 9 Absatz 4 eingereichten Änderungsanträgen, in denen die Möglichkeit, die Frist für die freiwillige Ausreise in bestimmten Fällen zu verkürzen, anstatt der Verpflichtung, keine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen, vorgeschlagen wird, da dies die Vorrangstellung der freiwilligen Rückkehr untergraben würde. Das Vorliegen einer wirklichen und aktuellen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit muss auf Einzelfallbasis im Rückkehrverfahren beurteilt werden.

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Freiwillige Rückkehr

***Die freiwillige Rückkehr eines
Drittstaatsangehörigen, für den eine
Rückkehrentscheidung ausgestellt wurde,
ist in allen Phasen des
Rückkehrverfahrens zu gestatten.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 14 und Artikel 9 über die freiwillige Ausreise eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin hebt die Bedeutung der freiwilligen Rückkehr als grundlegendes Element einer sicheren und menschenwürdigen Rückkehrpolitik hervor. Im Jahr 2015 verabschiedeten Staaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Diese Staaten sicherten unter Ziel 10.7 zu, eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu erleichtern, unter anderem durch die Erleichterung einer freiwilligen Rückkehr, und unterstrichen damit die Bedeutung der freiwilligen Rückkehr und der Unterstützung für eine freiwillige Rückkehr als zentrales Element von Migrationsmanagementsystemen und als bevorzugte Option für die menschenwürdige Rückkehr von Migranten. Zudem trägt die freiwillige Rückkehr zu Ziel 10.2 bei, gemäß dem alle Menschen unabhängig von Alter,

Geschlecht, Behinderung, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigt und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion gefördert werden soll, indem Rückkehrer bei ihrem wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Wiedereingliederungsprozess in ihren Herkunftsländern und -gemeinschaften unterstützt werden.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, wenn nach Artikel 9 Absatz 4 keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 9 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist. Diese Maßnahmen umfassen *alle* Maßnahmen, *die* zur Bestätigung der Identität von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, und zur Erlangung eines solchen Dokuments *notwendig sind*.

Änderungsantrag

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, wenn nach Artikel 9 Absatz 4 keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 9 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist. Diese Maßnahmen umfassen Maßnahmen zur Bestätigung der Identität von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, und zur Erlangung eines solchen Dokuments.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 9 eingeräumt, so kann die Rückkehrentscheidung erst nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden, es sei denn, innerhalb dieser Frist entsteht eine der Gefahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 4.

Geänderter Text

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 9 eingeräumt, so kann die Rückkehrentscheidung erst nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden, es sei denn, innerhalb dieser Frist entsteht eine der Gefahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 4.

In diesem Fall kann die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 4a verkürzt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 9 Absatz 4 über die Möglichkeit von Mitgliedstaaten, eine Frist für die freiwillige Ausreise in bestimmten Fällen auf 15 Tage zu verkürzen, eingereichten Änderungsanträgen verbunden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen.

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen ***und stellen sicher, dass alle Rückführungen ordnungsgemäß durch unabhängige, angemessen in Grundrechten geschulte Rückführungsbeobachter überwacht werden. Die Mitgliedstaaten können auf den gemäß der Verordnung (EU) xxx/xxx [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] eingerichteten Pool der Rückführungsbeobachter zurückgreifen.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 4 über das Erfordernis der Festlegung gemeinsamer Normen auf EU-Ebene für die Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen, die auf Menschenrechtsnormen basieren, eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser Änderungsantrag ist zudem untrennbar mit der kontinuierlichen Reform der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache verbunden und soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht haben, alle Rückführungen zu überwachen, und, wie von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in ihrem inoffiziellen Dokument zu dieser Neufassung

vorgeschlagen, die Möglichkeit haben, sich dafür auf einen von der Europäischen Grenz- und Küstenwache einzurichtenden Pool von Rückführungsbeobachtern zu stützen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Beteiligung des Drittstaatsangehörigen an laufenden straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren als Opfer, Verdächtiger oder Zeuge, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG, die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und die Richtlinie 2012/29/EU.

^{1a} **Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ((ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 14 und Erwägung 15a (neu) über das Rückkehrmanagement und die Begründung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung nationaler Programme zur Verbesserung der Operationalisierung aller Phasen des Rückkehrverfahrens eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten über adäquate Mechanismen verfügen sollten, mit denen der Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen gewährleistet wird, und eine Verschiebung einer Abschiebung in Erwägung ziehen sollten, damit Opfer, Verdächtige oder Zeugen die Möglichkeit haben, sich an Strafrechtsverfahren zu beteiligen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rückkehr und Abschiebung **unbegleiteter Minderjähriger**

Rückkehr und Abschiebung **von Minderjährigen**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Dieser Änderungsantrag ist auch eng mit den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 12 über die Rückkehr und Abschiebung von Minderjährigen und Artikel 20 über die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien verbunden. Die Berichterstatterin führt zusätzliche Garantien ein, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei Rückkehrverfahren, die auch Kinder betreffen, immer vorrangig berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob sie unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind oder von ihren Familien begleitet werden.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) *Vor* Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für **unbegleitete Minderjährige** wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.

(1) ***So bald wie möglich nach der Identifizierung des Minderjährigen und in jedem Fall vor*** Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für ***den Minderjährigen führen die Mitgliedstaaten eine Beurteilung des Wohles des Kindes durch, um ausgehend von einer Erwägung des Wohles des Kindes dauerhafte Lösungen für das Kind zu finden, unabhängig davon, ob es in einer Familie lebt oder ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind ist. In Fällen, in denen eine Rückkehr als dem Wohl des Kindes am meisten förderlich festgestellt wird, müssen besondere und angemessene Umsetzungsmaßnahmen ergriffen***

werden. Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, **wird** unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungsgründen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vor **Abschiebung** von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund **oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat** übergeben werden.

Geänderter Text

(2) Vor **der Rückführung** von unbegleiteten **oder von ihrem Familien getrennten** Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie **oder** einem offiziellen Vormund übergeben werden, **und sorgen für eine angemessene Übertragung der Betreuungs- und Vormundschaftsvorkehrungen, die geeignet und für den jeweiligen Minderjährigen angemessen sind.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungsgründen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen Minderjährigen und ihren Familien Dokumente zur bereit, aus denen hervorgeht, dass sie sich in einem laufenden Rückkehrverfahren befinden und nicht in Haft genommen werden dürfen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Unterstützung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder ein unabhängiger und qualifizierter Vormund mit der erforderlichen Sachkenntnis und Ausbildung ernannt wird, der sicherstellen kann, dass das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck muss der Vormund in die Suche nach einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 28 über die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen bei einer bevorstehenden Rückkehr und zu Erwägung 40 über die für eine wirksame Umsetzung dieser Richtlinie erforderliche Unterstützung eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Zur Sicherstellung, dass das Wohl des Kindes immer vorrangig berücksichtigt wird, sollte ein Vormund für von ihren Familien getrennte und unbegleitete Kinder ernannt werden. Dieser Änderungsantrag basiert auf dem Handbuch der FRA zur Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, S. 26 ff.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)**

(2c) Allen Minderjährigen und ihren Familien ist Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe zu gewähren.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 28 über die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen bei einer bevorstehenden Rückkehr und zu Erwägung 40 über die für eine wirksame Umsetzung dieser Richtlinie erforderliche Unterstützung eingereichten Änderungsanträgen verbunden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Rückkehrentscheidungen **gehen** mit einem Einreiseverbot **einher**,

Geänderter Text

Rückkehrentscheidungen **können** mit einem Einreiseverbot **einhergehen**,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 14 und Artikel 9 über die freiwillige Ausreise und Erwägung 25 über Einreiseverbote eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Verhängung von Einreiseverboten gegen Drittstaatsangehörige, die das Hoheitsgebiet freiwillig verlassen, kontraproduktiv und mit dem Ziel des Vorschlags, die Wirksamkeit der Rückkehr zu steigern, unvereinbar ist, während gleichzeitig die abschreckende Wirkung von Einreiseverboten wegen des Mangels einer Folgenabschätzung als Teil dieses Vorschlags von der Kommission nicht ausreichend bewiesen wird.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Geänderter Text

b) falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde **und eine Abschiebung gemäß Artikel 10 durchgeführt wurde.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 14 und Artikel 9 über die freiwillige Ausreise und Erwägung 25 über Einreiseverbote eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Verhängung von Einreiseverboten gegen Drittstaatsangehörige, die das Hoheitsgebiet freiwillig verlassen, kontraproduktiv und mit dem Ziel des Vorschlags, die Wirksamkeit der Rückkehr zu steigern, unvereinbar ist, während gleichzeitig die abschreckende Wirkung von Einreiseverboten

wegen des Mangels einer Folgenabschätzung als Teil dieses Vorschlags von der Kommission nicht ausreichend bewiesen wird.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In **anderen** Fällen **kann** eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehen.

Geänderter Text

In Fällen, **bei denen Kinder betroffen sind**, **darf** eine Rückkehrentscheidung **nicht** mit einem Einreiseverbot einhergehen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 14, Erwägungsgrund 28 und Artikel 9 über die freiwillige Ausreise und Erwägung 25 über Einreiseverbote eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass insbesondere im Fall von Kindern die Verhängung von Einreiseverboten unverhältnismäßig wäre.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, das nicht mit einer Rückkehrentscheidung einhergeht, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

The Commission proposal alters the nature of entry bans by creating a legal basis for issuing entry bans without a return decision to third country nationals detected during exit border controls. Your Rapporteur is of the view that imposing entry bans on third-country nationals leaving the territory is counterproductive and incompatible with the proposal's objective of enhancing the effectiveness of return while the deterrent effect of such measure on future irregular entry of the third country nationals concerned is not sufficiently demonstrated by the Commission. Imposing an entry ban upon exit on third country nationals who were residing irregularly on the territory will discourage rather than encourage them leaving the territory on their own initiative. Furthermore, it is difficult to see in practice how proportionality and the individual circumstances of the third country national concerned will be assessed in the context of an exit procedure at a border crossing point. Your Rapporteur considers it likely that this may result in quasi-automatic issuance of entry bans in practice without proper individual assessment of the specific circumstances of the third country national concerned.

Änderungsantrag 86**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und überschreitet grundsätzlich nicht fünf Jahre. Sie kann jedoch fünf Jahre überschreiten, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die **öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit** oder die nationale Sicherheit darstellt.

Geänderter Text

(3) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und überschreitet grundsätzlich nicht fünf Jahre. Sie kann jedoch fünf Jahre überschreiten, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende **wirkliche und aktuelle** Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 9 über die freiwillige Ausreise eingereichten Änderungsanträgen verbunden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten prüfen die Aufhebung oder Aussetzung eines Einreiseverbots, wenn Drittstaatsangehörige, gegen die ein Einreiseverbot nach Absatz 1 Unterabsatz 2 verhängt wurde, nachweisen können, dass sie das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter uneingeschränkter Einhaltung einer Rückkehrentscheidung verlassen haben.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 14 und Artikel 9 über die freiwillige Ausreise und Erwägungsgrund 25 über Einreiseverbote eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Verhängung von Einreiseverboten gegen Drittstaatsangehörige, die das Hoheitsgebiet freiwillig verlassen, kontraproduktiv und mit dem Ziel des Vorschlags, die Wirksamkeit der Rückkehr zu steigern, unvereinbar ist, während gleichzeitig die abschreckende Wirkung von Einreiseverboten wegen des Mangels einer Folgenabschätzung als Teil dieses Vorschlags von der Kommission nicht ausreichend bewiesen wird.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegen Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG des Rates²⁸ ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird **unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b** kein Einreiseverbot verhängt, sofern die betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Gefahr für die **öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale**

Gegen Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG des Rates²⁸ ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird kein Einreiseverbot verhängt, sofern die betreffenden Drittstaatsangehörigen keine **wirkliche und aktuelle** Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.

Sicherheit darstellen.

²⁸ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19).

²⁸ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19).

Or. en

Begründung

This amendment is needed as it is inextricably linked to amendments tabled to recital 14 and Article 9 relating to voluntary departure, article 9 relating to voluntary departure and recital 25 relating to entry bans. Your Rapporteur is of the view that imposing entry bans on third-country nationals leaving the territory voluntarily is counterproductive and incompatible with the proposal's objective of enhancing the effectiveness of return while the deterrent effect of entry bans is not sufficiently demonstrated by the Commission because of the lack of an impact assessment as part of this proposal.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einzelfallprüfungen durchgeführt werden, um jedem Migranten während des gesamten Rückkehrprozesses und unter Berücksichtigung seines Geschlechts und seines Alters maßgeschneiderte Unterstützung zu bieten.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass eine rechtskonforme und menschenwürdige Rückkehr und eine nachhaltige Wiedereingliederung am besten durch ein angemessenes Fallmanagement umgesetzt werden, das dauerhafte Lösungen für die Rückkehrer sicherstellt und die

Zusammenarbeit zwischen den Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden während des Rückkehrprozesses verbessert.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Drittstaatsangehörige, die gerade einen Rückkehrprozess durchlaufen, durch angemessenes Fallmanagement individualisierte Beratung erhalten. Im Rahmen des Fallmanagements müssen die betreffenden Drittstaatsangehörigen über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechte und Optionen im Gast- oder Transitmitgliedstaat und im Bestimmungsdrittland, über die Unterstützung, die sie erhalten würden, und über die Bedingungen des Prozesses der freiwilligen Rückkehr und Unterstützung bei der Wiedereingliederung informiert werden.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass eine rechtskonforme und menschenwürdige Rückkehr und eine nachhaltige Wiedereingliederung am besten durch ein angemessenes Fallmanagement umgesetzt werden, das dauerhafte Lösungen für die Rückkehrer sicherstellt und die Zusammenarbeit zwischen den Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden während des Rückkehrprozesses verbessert.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) Die Beratung erfolgt in einer Sprache, die der Drittstaatsangehörige versteht. Sie findet unter Bedingungen

***statt, die es Migranten ermöglichen,
Fragen zu stellen und ihre Meinungen
sowie ihre Bedenken frei zu äußern.***

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass eine rechtskonforme und menschenwürdige Rückkehr und eine nachhaltige Wiedereingliederung am besten durch ein angemessenes Fallmanagement umgesetzt werden, das dauerhafte Lösungen für die Rückkehrer sicherstellt und die Zusammenarbeit zwischen den Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden während des Rückkehrprozesses verbessert.

Änderungsantrag 92

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz -1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-1c) Dem betreffenden
Drittstaatsangehörigen muss es in allen
Phasen des Verfahrens möglich sein,
bestehende Verfahren zur Bestimmung
und Beantragung seines
Aufenthaltsstatus in Anspruch zu
nehmen, einschließlich internationaler
Schutzverfahren und anderer Verfahren,
die ihm einen Rechtsstatus verleihen.***

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass eine rechtskonforme und menschenwürdige Rückkehr und eine nachhaltige Wiedereingliederung am besten durch ein angemessenes Fallmanagement umgesetzt werden, das dauerhafte Lösungen für die Rückkehrer sicherstellt und die Zusammenarbeit zwischen den Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden während des Rückkehrprozesses verbessert.

Änderungsantrag 93

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einrichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung eines nationalen Rückkehrmanagementsystems, **in dem alle notwendigen Informationen für die Umsetzung dieser Richtlinie verarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf** die Handhabung von Einzelfällen und rückkehrbezogenen Verfahren.

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einrichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung eines nationalen Rückkehrmanagementsystems, **das** die Handhabung von Einzelfällen und rückkehrbezogenen Verfahren **einschließlich der Wiedereingliederung im Bestimmungsdrittstaat unterstützt.**

Or. en

Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Das nationale System wird so eingerichtet, dass die technische Kompatibilität gewährleistet und somit die Kommunikation mit dem nach Artikel 50 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] eingerichteten Zentralsystem möglich ist.**

entfällt

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin ist besorgt, wie auch in der Stellungnahme des EDSB zu dieser Neufassung hervorgehoben ist, über die unklare Beschreibung des spezifischen Zwecks/der spezifischen Zwecke der Verarbeitung, die über das geplante Zentralsystem, das von der Europäischen Grenz- und Küstenwache eingerichtet und betrieben werden soll, erfolgen soll, sowie über die Kategorien der personenbezogenen Daten, die jeweils für diese Zwecke verarbeitet werden sollen. Angesichts des Mangels an zusätzlichen Garantien und einer weiteren Klärung in Ermangelung einer Folgenabschätzung und da die Einzelheiten eines solchen „Zentralsystems“ erst noch im Rahmen der laufenden Reform der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache festgelegt werden müssen, wird eine Streichung einer solchen Bezugnahme vorgeschlagen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dies **kann** Hilfe zur Wiedereingliederung im Bestimmungsdrittstaat umfassen.

Geänderter Text

Dies **muss** Hilfe zur Wiedereingliederung im Bestimmungsdrittstaat umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nationale Programme müssen während aller Phasen des Rückkehr- und Wiedereingliederungsprozesses die Kontinuität der Betreuung des Drittstaatsangehörigen beinhalten. Dazu gehören die Bereitstellung angemessener Informationen über die Bedingungen in den Bestimmungsdrittländern vor der Ausreise, eine angemessene Übertragung der Betreuung im Fall von Personen in einer gefährdeten Lage sowie Vormundschaftsvorkehrungen im Fall von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern. Nationale Programme müssen während des gesamten Verfahrens Mechanismen für die angemessene Übertragung von Rechtshilfe- und Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen, den Zugang zu einschlägigen nationalen und Verwaltungs- und Strafverfahren, insbesondere in Übereinstimmung mit den Richtlinien 2009/52/EG, 2011/36/EU und 2012/29/EU beinhalten, darunter auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zur Justiz nach der Rückkehr in

ein Drittland.

Or. en

Begründung

Eine rechtskonforme und menschenwürdige Rückkehr und eine nachhaltige Wiedereingliederung werden am besten durch ein angemessenes Fallmanagement umgesetzt, das dauerhafte Lösungen für die Rückkehrer sicherstellt. Die Berichterstatterin betont, dass Opfer und Zeugen unbedingt die Möglichkeit zur Teilnahme an einschlägigen Verfahren und Zugang zur Justiz haben müssen.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Gewährung dieser Hilfe, einschließlich ihrer Art und ihres Umfangs, unterliegt der Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie.

entfällt

Or. en

Begründung

Der letzte Unterabsatz des vorgeschlagenen Artikels 14 Absatz 3 macht den Zugang zu freiwilligen Rückkehrprogrammen von der Zusammenarbeit des Rückkehrers mit den Behörden abhängig. Dies wäre, wie in der Stellungnahme 6 der FRA ausdrucksvoll beschrieben, häufig nur schwer operationalisierbar und würde Menschen von einer freiwilligen Rückkehr abhalten.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen den betreffenden Drittstaatsangehörigen ***auf***

(2) Die Mitgliedstaaten stellen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine

Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente einer Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr nach Absatz 1 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung, die die Drittstaatsangehörigen verstehen **oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen.**

schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente einer Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr nach Absatz 1 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung, die die Drittstaatsangehörigen verstehen.

Or. en

Begründung

Um die Kohärenz im Vorschlag sicherzustellen, wurden Elemente, die die Bereitstellung von Informationen betreffen, von Artikel 15 in Artikel 7 verschoben. Wenn Migranten zeitnahe, unvoreingenommene und verlässliche Informationen erhalten, können sie eine informierte Entscheidung treffen. Zudem fördert dies die Vorbereitung auf die Rückkehr und die Eigenverantwortung für den Rückkehrprozess, damit verbessern sich auch die Aussichten für eine nachhaltige Wiedereingliederung. Diese Informationen sind Drittstaatsangehörigen zu den einzelnen Phasen des Rückkehrverfahrens in einer Sprache bereitzustellen, die sie verstehen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 2 nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind und die in der Folge nicht die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich weiterhin dort aufzuhalten.

entfällt

In solchen Fällen ergehen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Absatz 1 anhand des in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Standardformulars.

Die Mitgliedstaaten halten allgemeine Informationsblätter mit Erläuterungen zu den Hauptelementen des Standardformulars in mindestens fünf der Sprachen bereit, die von den illegal in den betreffenden Mitgliedstaat eingereisten Migranten am häufigsten verwendet oder verstanden werden.

Or. en

Begründung

Um die Kohärenz im Vorschlag sicherzustellen, wurden Elemente, die die Bereitstellung von Informationen betreffen, von Artikel 15 in Artikel 7 verschoben. Wenn Migranten zeitnahe, unvoreingenommene und verlässliche Informationen erhalten, können sie eine informierte Entscheidung treffen. Zudem fördert dies die Vorbereitung auf die Rückkehr und die Eigenverantwortung für den Rückkehrprozess, damit verbessern sich auch die Aussichten für eine nachhaltige Wiedereingliederung. Diese Informationen sind Drittstaatsangehörigen zu den einzelnen Phasen des Rückkehrverfahrens in einer Sprache bereitzustellen, die sie verstehen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der betreffende Drittstaatsangehörige erhält das Recht, vor einer einzigen Instanz einen Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung einzulegen, wenn diese auf einer Entscheidung beruht, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung] abgelehnt wurde, der gemäß Artikel 53 der genannten Verordnung einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurde.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin unterstützt voll und ganz die im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgeschlagene Streichung von Verwaltungsbehörden als für einen Rechtsbehelf zuständige Stellen. Die Berichterstatterin betont allerdings, dass der Vorschlag für die Auferlegung einer einheitlichen Gerichtsinstanz für alle Mitgliedstaaten nicht nur über die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache C-180/17, X und Y) hinausgeht, sondern auch verhindern würde, dass bestimmte Mitgliedstaaten kraft ihrer Verfassungen ein höheres Schutzniveau anwenden. Der Eingriff in die Organisation nachfolgender Rechtsbehelfe ist mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie unvereinbar.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs **in erster Instanz und, falls dieser Rechtsbehelf fristgerecht eingelegt wurde**, während der Prüfung des Rechtsbehelfs automatisch ausgesetzt, wenn die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird. **Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen eine erste oder nachfolgende Rechtsbehelfsentscheidung eingelegt, so wird wie auch in allen anderen Fällen die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, ein Gericht erlässt unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen eine anderweitige Entscheidung.**

Geänderter Text

Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs **gegen eine solche Entscheidung**, während der Prüfung des Rechtsbehelfs **und bis die Entscheidung über den Rechtsbehelf dem Antragsteller mitgeteilt wurde**, automatisch ausgesetzt, **insbesondere dann**, wenn die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird. **Ein** Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung **hat automatisch eine aufschiebende Wirkung, dies schließt auch Fälle ein, in denen vor einem Strafgerichtshof Rechtssachen anhängig sind, um sicherzustellen, dass sowohl Opfer als auch Verdächtige Zugang zur Justiz haben.**

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung immer eine aufschiebende Wirkung haben sollte, andernfalls hätte der Antragsteller keinen wirksamen Rechtsbehelf. Außerdem wäre es für die Justizsysteme zu umständlich, wenn ein

zusätzliches Verfahren erforderlich wäre, um die Frage der aufschiebenden Wirkung zu behandeln, denn in allen Fällen ist vorgeschrieben, dass die Gefahr einer Zurückweisung beurteilt werden muss, auch im Rahmen eines Rechtsbehelfs.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung über den Antrag auf vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung innerhalb von 48 Stunden nach Stellung eines solchen Antrags durch den betreffenden Drittstaatsangehörigen getroffen wird. In Einzelfällen mit komplexen Sachverhalten oder Rechtsfragen können die in diesem Absatz genannten Fristen von der zuständigen Justizbehörde gegebenenfalls verlängert werden.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Berichtsteratterin betont, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung immer eine aufschiebende Wirkung haben sollte, andernfalls hätte der Antragsteller keinen wirksamen Rechtsbehelf. Außerdem wäre es für die Justizsysteme zu umständlich, wenn ein zusätzliches Verfahren erforderlich wäre, um die Frage der aufschiebenden Wirkung zu behandeln, denn in allen Fällen ist vorgeschrieben, dass die Gefahr einer Zurückweisung beurteilt werden muss, auch im Rahmen eines Rechtsbehelfs.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind keine relevanten neuen Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom betreffenden Drittstaatsangehörigen vorgebracht worden, die eine erhebliche

entfällt

Änderung der besonderen Umstände des Einzelfalls darstellen, so gelten die Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes nicht, wenn

a) der darin genannte Grund für die vorübergehende Aussetzung im Rahmen eines in Anwendung der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung] durchgeführten Verfahrens geprüft und einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung nach Artikel 53 der genannten Verordnung unterzogen wurde;

b) die Rückkehrentscheidung die Folge einer Entscheidung über die Beendigung des legalen Aufenthalts ist, die gemäß einem solchen Verfahren getroffen wurde.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin betont, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung immer eine aufschiebende Wirkung haben sollte, andernfalls hätte der Antragsteller keinen wirksamen Rechtsbehelf. Außerdem wäre es für die Justizsysteme zu umständlich, wenn ein zusätzliches Verfahren erforderlich wäre, um die Frage der aufschiebenden Wirkung zu behandeln, denn in allen Fällen ist vorgeschrieben, dass die Gefahr einer Zurückweisung beurteilt werden muss, auch im Rahmen eines Rechtsbehelfs.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten räumen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung eine Frist von höchstens fünf Tagen ein, wenn diese Entscheidung die Folge einer bestandskräftigen Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) .../...

entfällt

[Asylverfahrensverordnung] ist.

Or. en

Begründung

Die maximale Frist von fünf Tagen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung, falls diese die Folge einer Entscheidung zur Ablehnung eines Asylantrags ist, sollte entfallen. Eine derartig kurze Frist untergräbt die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs in der Praxis. In der Rechtssache Diouf entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs tatsächlich ausreichen muss, damit der Antragsteller einen wirksamen Rechtsbehelf vorbereiten und einreichen kann. Er stuft jegliche Frist von über 15 Tagen in dieser Hinsicht als generell ausreichend ein, überließ jedoch die endgültige Feststellung der Effizienz dieser Frist dem nationalen Gericht.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag **die erforderliche** Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird, **und sie können vorsehen, dass kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen nach Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2005/85/EG bereitgestellt wird.**

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägungsgrund 40 über die zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen und zu Artikel 7 über das Recht von Drittstaatsangehörigen auf Informationen während des Rückkehrverfahrens und zu Artikel 14 über das Rückkehrmanagement eingereichten Änderungsanträge verbunden. Die Berichterstatterin betont, dass der Zugang zu Prozesskostenhilfe eines der grundlegenden Elemente einer wirksamen und nachhaltigen Rückkehrpolitik ist. Zudem ist die Bezugnahme auf die

Richtlinie 2005/85/EG überholt und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn

Geänderter Text

Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, **nur** in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, wenn

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Artikel 18 über die Inhaftnahme und zu Erwägungsgründen 27 und 28 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin wiederholt, dass in Übereinstimmung mit Menschenrechtsnormen der Freiheitsentzug das letzte Mittel sein sollte. Staaten sollten zunächst immer die Möglichkeit der Anwendung weniger restriktiver Maßnahmen prüfen und Alternativen zur Inhaftnahme entwickeln, beispielsweise Fallmanagementsysteme, offene Aufnahmezentren, Zentren für die besondere Unterstützung schutzbedürftiger Migranten und gemeinschaftsbasierte Alternativen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **nach Artikel 6** Fluchtgefahr besteht,

Geänderter Text

a) Fluchtgefahr besteht,

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Einklang mit der von der von der Berichtsteratterin vorgeschlagenen Streichung von Artikel 6.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *die betreffenden* **entfällt**
Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Begründung

In Einklang mit der Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu dieser Neufassung ist die Berichtsteratterin besorgt über die Aufnahme dieser neuen Begründung für eine Inhaftnahme. Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union müssen der Geltungsbereich der „nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung“ sowie Ausnahmen von der „öffentlichen Ordnung“ im Kontext der Rechtsvorschriften der EU zu Asyl und Einwanderung eng ausgelegt werden. Die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen, die ein solches Risiko darstellen, sollte durch den Rückgriff auf bereits vorhandenes Strafrecht, Strafverwaltungsrecht und vorhandene Rechtsvorschriften über die Beendigung des legalen Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Ordnung angegangen werden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Inhaftnahme wird in jedem Fall — entweder auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen — in gebührenden Zeitabständen überprüft. **Bei längerer Haftdauer müssen die** Überprüfungen der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen.

(3) Die Inhaftnahme wird in jedem Fall — entweder auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen — in gebührenden Zeitabständen überprüft. **Die** Überprüfungen **müssen** der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu diesem Artikel und zu Erwägungsgründen 27 und 28 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Berichterstatterin betont, dass eine Überprüfung des Freiheitsentzugs erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie unter den individuellen Umständen weiterhin erforderlich und verhältnismäßig ist und dass die Inhaftnahme als außergewöhnliche Maßnahme genutzt wird. Dabei muss die Haft, wie von der Rückführungsrichtlinie beabsichtigt, „so kurz wie möglich sein und sich auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen beschränken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.“

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Absatz 1 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Abschiebung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt eine **Höchsthaftdauer von mindestens drei Monaten und höchstens sechs Monaten fest.**

Geänderter Text

(5) Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Absatz 1 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Abschiebung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt eine **begrenzte Haftdauer fest, die drei Monate nicht überschreiten darf.**

Begründung

Lengthy detention is counterproductive to government objectives of achieving compliance with return decisions and effecting returns. Available data does not support that lengthy periods of detention would be necessary to stimulate effective returns, as there does not seem to be a clear correlation between the maximum period of detention established under national law and the effectiveness of return from individual Member States. Studies from Italy for example (Italian Senate, Human Rights Committee "Rapporto Sui Centri Di Identificazione ed Espulsione in Italia" of July 2014), show that there was no increase in the return rate when people were kept in detention having not returned within 30-60 days of detention. In France too it has been noted that the vast majority of people are returned in the first few days, meaning that extensions from 32 to 45, and now from 45 to 90 days, will have little impact on return, while having other negative impact (La Cimade, Décryptage du projet de loi asile et immigration, June 2017).

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten dürfen den in Absatz 5 genannten Zeitraum nicht verlängern; lediglich in den Fällen, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird, dürfen sie diesen Zeitraum im Einklang mit dem nationalen Recht um höchstens **zwölf** Monate verlängern:

Änderungsantrag

(6) Die Mitgliedstaaten dürfen den in Absatz 5 genannten Zeitraum nicht verlängern; lediglich in den Fällen, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird, dürfen sie diesen Zeitraum im Einklang mit dem nationalen Recht um höchstens **sechs** Monate verlängern:

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu diesem Artikel und zu Erwägungsgründen 27 und 28 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Eine langwierige Haftdauer ist kontraproduktiv für die staatlichen Ziele der Befolgung von Rückkehrentscheidungen und der Durchführung von Rückführungen. Verfügbare Daten belegen nicht, dass eine langwierige Haftdauer erforderlich wäre, um wirksame Rückführungen zu fördern, denn es scheint keine klare Korrelation zwischen der Höchsthaftdauer laut nationalem Recht und der Wirksamkeit der Rückführung aus individuellen Mitgliedstaaten zu bestehen.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation **schutzbedürftiger** Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.

Geänderter Text

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation **von** Personen **in einer gefährdeten Situation**. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu Erwägung 38 und Artikel 14 eingereichten Änderungsanträgen verbunden, die betonen, dass nationale Rückkehrmanagementsysteme spezifische Mechanismen beinhalten müssen, mit denen eine potenzielle Schutzbedürftigkeit von Personen, denen ein Rückkehrverfahren droht, festgestellt und angegangen wird. Die Berichterstatterin schlägt eine Definition von „Personen in einer gefährdeten Lage“ vor, die an die Definition im Thematic Paper on Protection of the Human Rights and Fundamental Freedoms of Migrants and the Specific Needs of Migrants in Vulnerable Situations der IOM, entwickelt als Beitrag zum Prozess der Vorbereitung auf den Globalen Pakt für Migration, angelehnt ist. Dieses thematische Papier führt eine Definition von Schutzbedürftigkeit ein, die sich nicht auf die Kategorien von Personen bezieht, sondern vielmehr eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt (individuelle, gemeinschaftsbezogene, haushaltsbezogene, strukturelle sowie situationsbezogene Faktoren), die die Schutzbedürftigkeit einer Person beeinflussen können. Diese Definition erfordert eine gründliche individuelle Beurteilung der Faktoren, die sowohl die Schutzbedürftigkeit erhöhen als auch zum Schutz beitragen. Das heißt, das Zusammenspiel von Faktoren auf individueller, Haushalts-, Gemeinschafts- und struktureller Ebene sowie aller auftauchenden situationsbezogenen Faktoren erhöht oder verringert die Schutzbedürftigkeit einzelner Personen, Haushalte, Gemeinschaften und Gruppen gegenüber Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Verletzung ihrer Rechte.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien

Verbot der Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei **unbegleiteten** Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft **nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer** eingesetzt.

Geänderter Text

(1) Bei Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft **nicht** eingesetzt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 und Artikel 18 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bis zur Abschiebung **in Haft genommene** Familien **müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.**

Geänderter Text

(2) Bis zur Abschiebung **müssen unbegleitete und von ihren Familien getrennte Minderjährige und Kinder mit ihren Familien angemessene Alternativen zu einer Inhaftnahme erhalten. Kinder dürfen nicht während des Verfahrens, durch die Inhaftnahme oder die Abschiebung eines Elternteils von ihren Eltern getrennt werden. Familien müssen zusammengehalten werden, es sei denn, die Sicherheit des Kindes wäre gefährdet. Dazu gehören die Umsetzung von Alternativen zu einer Inhaftnahme für die gesamte Familie und der Schutz der Eltern vor Abschiebung während des**

laufenden Verfahrens. Falls erforderlich, müssen angemessene Pflege- und Unterbringungsvorkehrungen getroffen werden, die Kindern und Familien das Zusammenleben in einer Gemeinschaft ermöglichen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 und Artikel 18 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den Erwägungen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./.
Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, denn er ist untrennbar mit den zu den

Erwägungen 28 und 40 eingereichten Änderungsanträgen verbunden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen ist ihrem Wohl nie förderlich, auch dann nicht, wenn Familieneinrichtungen vorhanden sind. Daher sollte ein Verbot der Inhaftnahme von Kindern verhängt werden, um Minderjährige zu schützen. Die Anwendung des Konzepts des „Wohles des Kindes“ beinhaltet zudem, dass auch die Eltern oder die gesetzlichen oder gewohnten Hauptbetreuer nie inhaftiert werden sollten. Siehe z. B. EGMR - Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar ./ Malta, Antrag Nr. 25794/13 und 28151/13 vom 22. Februar 2017.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

As it is unclear what the outcome of the negotiations on the Asylum Procedures Regulation will be in terms of procedural safeguards, it is impossible to fully assess the fundamental rights implications of the proposed return border procedure for this specific category of third country nationals. The merging of the two regimes results in excessive detention periods and significantly reduced procedural safeguards undermining effective access to an effective remedy. Your Rapporteur considers that the proposed maximum time limit of 48 hours to lodge an appeal is unacceptable in light of the precarious situation of third country nationals subject to a return decision in border procedures and in detention. In such locations access to legal assistance and interpretation, key elements of an effective remedy, is often compromised whereas such access is indispensable in light of the complexity of Court proceedings. The adverse implications on the third country national's judicial protection is further exacerbated by the proposed issuance of return decisions by means of a standard form. Furthermore, the additional conditions required for automatic suspensive effect are not compatible with Article 47 EU Charter and the jurisprudence of the ECtHR and CJEU. Your Rapporteur opposes the proposed extension of the maximum duration of detention to 22 months under the directive for third country nationals whose asylum application has been rejected at the border and are subject to the return border procedure. It has not been demonstrated that such long period of detention is necessary to ensure or contributes to effective return. On the contrary, research on detention practices suggests that chances of effective return decrease significantly after 30 or 60 days of detention, due to inter alia the lack of cooperation of the authorities of the country of return.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

PE632.950v01-00

94/100

PR\1174158DE.docx

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln **6 bis 10**, den Artikeln **13 und 14 Absatz 3**, **Artikel 16, Artikel 18 und Artikel 22** bis zum [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens] und Artikel 14 **Absätze 1 und 2** bis zum [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln **2 bis 4**, den Artikeln **7 bis 13, dem Artikel 14** Absatz 3, **den Artikeln 15 und 16 und den Artikeln 18 bis 20** bis zum [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens] und Artikel 14 **Absatz 1** bis zum [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag stellt die Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen, die von der Berichterstatterin eingereicht wurden, sicher.

BEGRÜNDUNG

Die 2008 verabschiedete Rückführungsrichtlinie sieht gemeinsame Normen und Verfahren für die Rückführung irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger vor, damit eine wirksame Rückführungspolitik gefördert wird. Sie legt gemeinsame Vorschriften über den Erlass von Rückkehrentscheidungen und die Vollstreckung von Abschiebungen, den Rückgriff auf eine Inhaftnahme vor einer Abschiebung sowie nach internationalem und Gemeinschaftsrecht verfügbaren Verfahrensgarantien fest, darunter über den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes, die Vorrangstellung der freiwilligen Ausreise gegenüber einer Rückführung, das Recht auf ein Familienleben und den Rückgriff auf eine Haft als letztes Mittel.

In ihrem ersten Evaluierungsbericht von 2014 über die Anwendung der Rückführungsrichtlinie betonte die Europäische Kommission, dass die Richtlinie die Lage hinsichtlich der freiwilligen Ausreise und der wirksamen Rückführungsüberwachung positiv beeinflusst und dazu beigetragen habe, dass eine stärkere Konvergenz der Inhaftierungspraxis erreicht wurde, einschließlich der allgemeinen Verkürzung der Haftdauer vor einer Abschiebung bei einer weiter gefassten Umsetzung von Alternativen zu einer Inhaftnahme in der gesamten EU. Seit der Verabschiedung der Europäischen Migrationsagenda im Mai 2015 hat das Ziel einer Stärkung der Wirksamkeit der Rückführungspolitik der Europäischen Union an Bedeutung gewonnen. Die Wirksamkeit von Rückführungen wird jedoch in erster Linie an der absoluten Zahl der von den Mitgliedstaaten vollstreckten Rückkehrentscheidungen gemessen. Nach Rückführungen und freiwilliger Rückkehr aufgeschlüsselte Daten stehen oft nicht zur Verfügung, und qualitative Daten über die Nachhaltigkeit von Rückführungen, einschließlich des Zugangs zu Wiedereingliederungsprogrammen bei der Rückkehr in ein Drittland, werden oft nicht erhoben.

Im Jahr 2016 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda. In dem Bewusstsein, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern ein wesentliches Element für die Sicherstellung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Rückführungen ist, macht die Kommission deutlich, dass eine derartige Zusammenarbeit nicht notwendigerweise auf formellen Rückübernahmeabkommen beruhen muss. Seit der Verabschiedung der Mitteilung über den Partnerschaftsrahmen wurden verschiedene informelle Vereinbarungen mit Drittländern geschlossen, darunter Gambia, Bangladesch, die Türkei, Äthiopien, Afghanistan, Guinea und Côte d'Ivoire.

Die Berichterstatterin bedauert, dass derartige informelle Vereinbarungen in vollständiger Ermangelung ordnungsgemäßer parlamentarischer und demokratischer Kontrolle, die der Abschluss formeller Rückübernahmeabkommen mit Drittländern in Übereinstimmung mit den Verträgen rechtfertigen würde, getroffen werden. Da die Zusammenarbeit mit Drittländern maßgeblich dazu beiträgt, eine nachhaltige, menschenwürdige und wirksame Rückführungspolitik zu erreichen, sollten formelle Abkommen, die eine angemessene demokratische Kontrolle vorsehen, die Grundlage einer derartigen Zusammenarbeit bilden. Dies würde eine angemessene Überwachung sicherstellen, da rechtlich bindende Rahmen für eine Zusammenarbeit geschaffen würden, die vor einem Gericht angefochten werden können.

Im Jahr 2017 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung einschließlich einer Reihe

von Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten Rückführungen wirksamer gestalten können, und überarbeitete das Rückführungshandbuch. In der Empfehlung wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Ansätze zu harmonisieren, auch durch eine Verstärkung von Inhaftnahmen und die Reduzierung von Garantien. Es wurde keine Evaluierung der Frage veröffentlicht, wie sich diese jüngsten politischen Maßnahmen und Empfehlungen auf die Rückführungsquote oder die Grundrechte von Rückkehrern ausgewirkt haben. Auch gab es keine Folgenabschätzung zur Überprüfung, ob weitere Maßnahmen der EU im Bereich der Rückführung erforderlich sind, obwohl sich die Kommission im Rahmen ihrer Empfehlung von 2017 verpflichtet hat, Gesetzesänderungen zu der Richtlinie erst nach einer gründlichen Evaluierung ihrer Umsetzung einzureichen.

Die Berichterstatterin bedauert, dass keine Folgenabschätzung vorgesehen ist. Im Lichte des Vorstehenden hat die Berichterstatterin beantragt, dass das Europäische Parlament eine Folgenabschätzung in Auftrag gibt, um informierte politische Entscheidungsprozesse sicherzustellen. Die zielgerichtete Folgenabschätzung zielt darauf ab, die erwarteten Auswirkungen des Vorschlags der Kommission zu evaluieren und insbesondere zu untersuchen, ob der Vorschlag die von der Kommission festgestellten Herausforderungen angeht und das Ziel einer wirksamen und gerechten Rückführungspolitik erreicht, die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit wahrt, und vom Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht garantierte soziale Rechte und Menschenrechte schützt. Die Berichterstatterin hat auch Stellungnahmen der Agentur für Grundrechte und des Europäischen Datenschutzbeauftragten beantragt, die von der Kommission zuvor nicht zu Rate gezogen wurden.

Nach wie vor ist es schwierig, unter Anwendung der in der Rückführungsrichtlinie verankerten Grundrechtsnormen menschenwürdige, gerechte und wirkungsvolle Rückkehrverfahren sicherzustellen. Angesichts dieser Tatsache vertritt die Berichterstatterin die Auffassung, dass eine umfassende Reform des Rückführungs-Besitzstandes nur dann das Ziel einer verstärkten Wirksamkeit verfolgen sollte, wenn gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass die in diese Richtung ergriffenen Schritte von eindeutigen und durchsetzbaren Grundrechtsgarantien begleitet werden.

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Richtlinie gemäß den folgenden Prioritäten abgeändert werden sollte:

1. Vorrang für freiwillige Ausreise und freiwillige Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr ist ein grundlegendes Element einer sicheren und menschenwürdigen Rückführungspolitik und eine bevorzugte Option, wie Migranten auf menschenwürdige Weise zurückkehren können. Die Berichterstatterin betont, dass Drittstaaten in der Regel nicht bei der Rückführung ihrer Staatsbürger kooperieren und der Schwerpunkt daher auf einer freiwilligen Ausreise liegen sollte. Die Berichterstatterin betont, dass Drittstaatsangehörigen in der Regel eine Frist für die freiwillige Ausreise von 30 Tagen gewährt werden sollte, innerhalb der sie eine Rückkehrentscheidung befolgen können. Eine freiwillige Rückkehr sollte in jeder Phase des Verfahrens gestattet sein, und Einreiseverbote dürfen nicht verhängt werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet der Europäischen Union freiwillig verlassen hat.

2. Verstärkte Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von Rückkehrverfahren

Die Berichterstatterin betont, dass die Bereitstellung von Informationen und Erklärungen zu Rückkehrverfahren entscheidend dazu beiträgt, die Befolgung von Rückkehrentscheidungen

und die Zusammenarbeit zwischen Drittstaatsangehörigen und den für die Rückführung verantwortlichen Behörden zu fördern. Zu diesem Zweck sollten geeignete Rückkehrmanagementsysteme eingerichtet werden, diese sollten zudem ein individualisiertes Fallmanagement beinhalten, um dauerhafte Lösungen für die Rückkehrer sicherzustellen. Dazu sollten angemessene und gemeinschaftsbasierte Alternativen zu einer Inhaftnahme gehören sowie ein auf Sozialarbeit gestützter Ansatz, der Migranten Teilnahme und Mitgestaltung ermöglicht und so ihr Vertrauen stärkt, damit sie auf die Entscheidung ihres Falls hinarbeiten. Auf diese Weise können sowohl die Regierungen als auch die betreffenden Migranten bessere Ergebnisse erreichen. Nationale Programme sollten auch Wiedereingliederungsmaßnahmen und Mechanismen zur Sicherstellung einer grenzübergreifenden Geltendmachung von Rechtsansprüchen und des Zugangs zur Justiz und des Rechtsschutzes für Opfer von Verbrechen oder der Ausbeutung von Arbeitskraft während des gesamten Rückkehrverfahrens beinhalten, auch nach der Rückkehr in einen Drittstaat.

3. Verstärkte Garantien für Personen, denen ein Rückkehrverfahren droht

Der Zugang zur Justiz ist entscheidend, damit eine nachhaltige Rückkehr sichergestellt wird. Die Berichterstatterin betont, dass der Zugang zu Rechtskostenhilfe und Dolmetschleistungen grundlegende Elemente einer wirksamen und nachhaltigen Rückführungspolitik sind und dass ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung immer aufschiebende Wirkung haben sollte, da dem Antragsteller andernfalls ein wirksamer Rechtsbehelf nicht möglich ist.

In Einklang mit Menschenrechtsnormen sollte ein Freiheitsentzug als letztes Mittel eingesetzt werden, und die Staaten sollten zuerst immer die Möglichkeit der Anwendung weniger restriktiver Maßnahmen prüfen und Alternativen zur Inhaftnahme entwickeln. Die Berichterstatterin stellt auch fest, dass verfügbare Daten nicht belegen, dass eine langwierige Haftdauer erforderlich wäre, um wirksame Rückführungen zu fördern, denn es scheint keine klare Korrelation zwischen der Höchsthaftdauer laut nationalem Recht und der Wirksamkeit der Rückführung aus individuellen Mitgliedstaaten zu bestehen. Eine erhöhte Gefahr einer Inhaftnahme kann vielmehr die gegenteilige Wirkung haben und ein Untertauchen einer größeren Anzahl potenzieller Rückkehrer auslösen.

Der Bericht führt eine Definition von Schutzbedürftigkeit ein, die sich nicht auf die Kategorien von Personen bezieht, sondern vielmehr eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, die die Schutzbedürftigkeit einer Person beeinflussen können. Diese Definition erfordert eine gründliche individuelle Beurteilung der Faktoren, die sowohl die Schutzbedürftigkeit erhöhen als auch zum Schutz beitragen. Abschließend betont die Berichterstatterin, dass eine angemessene Überwachung von Rückführungsmaßnahmen sichergestellt sein sollte, und schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, auf einen von der Europäischen Grenz- und Küstenwache einzurichtenden Pool von Rückführungsbeobachtern zu stützen, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Überwachung aller Rückführungsmaßnahmen sicherzustellen.

4. Vorrangige Berücksichtigung des Wohles des Kindes

Die Berichterstatterin führt klarere Garantien für Kinder ein, denen ein Rückkehrverfahren droht, und betont, dass Kinderrechtsnormen sowohl für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder als auch für Kinder, die zusammen mit ihren Familien leben, gelten. Jeglicher Entscheidung sollte eine Beurteilung des Wohles des Kindes vorausgehen, und dieses Wohl des Kindes sollte bei einer Entscheidungsfindung, von der auch Kinder betroffen sind, immer vorrangig berücksichtigt werden. Die Inhaftnahme von Minderjährigen dient

niemals ihrem Wohl. Die Berichterstatterin führt ein Verbot der Inhaftnahme von Minderjährigen ein und betont, dass die Entscheidung, begleitete Minderjährige in Haft zu nehmen, nie mit der Einheit der Familie begründet werden sollte.

5. Sicherstellung politischer Kohärenz, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Es ist unklar, wie die Verhandlungen über das Gemeinsame Europäische Asylsystem und insbesondere über die Asylverfahrensverordnung im Hinblick auf Verfahrensgarantien ausgehen werden. Daher vertritt die Berichterstatterin die Auffassung, dass es noch zu früh ist, um die Grundrechtsauswirkungen des vorgeschlagenen Rückkehrverfahrens in vollem Umfang zu beurteilen. Angesichts des Vorstehenden und in Anbetracht der deutlich reduzierten Verfahrensgarantien, die einen wirksamen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf im Zuge des von der Kommission vorgeschlagenen Grenzverfahrens untergraben, schlägt die Berichterstatterin eine Streichung von Artikel 22 vor.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt. Die Berichterstatterin hat bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
Amnesty International
Österreichischer Vorsitz des Rates der Europäischen Union
Belgische Behörden im Kontext einer Mission im geschlossenen Auffangzentrum 127bis in Steenokkerzeel
Dänischer Flüchtlingsrat (DRC)
Deutscher Anwaltverein
Europäische Kommission
Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)
Europäischer Datenschutzbeauftragter
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
Dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz zugehöriger Wissenschaftler
Frontex
Agentur für Grundrechte
Global Coalition on Migration
Hamerslag & Van Haren Advocaten
International Association of Refugee and Migration Judges (IARMJ)
Internationale Juristenkommission (ICJ)
International Detention Coalition (IDC)
Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
Internationale Organisation für Migration (IOM)
Flüchtlingsdienst der Jesuiten in Belgien
Mennonitisches Zentralkomitee (MCC)
Organisation for Undocumented Workers (OR.C.A.)
Plattform für internationale Zusammenarbeit zu irregulären Migrantinnen (PICUM)
Save the Children
Meijers-Ausschuss
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR)
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)